

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 30. November 2020 in der Aula Gringel, Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Matthias Rhiner
Anwesend: 49 Ratsmitglieder einschliesslich Präsident
Zeit: 08.00 bis 11.55 Uhr
13.30 bis 15.00 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 19. Oktober 2020	2
3. Budget für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2021	3
4. Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2021	8
5. Finanzplan 2022-2025	9
6. Gesetz über Ausbildungsbeiträge (AusbG)	10
7. Bericht der Standeskommission «Spezialfinanzierungen und Fonds»	12
8. Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Änderungen am Zusammenschlussvertrag zwischen den Bezirken Schwende und Rüte	14
9. Wahl der Gerichtskommission	15
10. Wahl der Fachkommission Strafverfolgung	16
11. Landrechtsgesuche	17
12. Mitteilungen und Allfälliges	18

1. Eröffnung

Grossratspräsident Matthias Rhiner

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Grossrat Sepp Manser, Schwende

Stimmberechtigt: 48

Absolutes Mehr: 25

Die Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 19. Oktober 2020

Das Protokoll wird ohne Änderung genehmigt und verdankt.

3. Budget für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2021

28/2020: Antrag Standeskommission
28/2020: Antrag Staatswirtschaftliche Kommission
Referent: Grossrat Urban Fässler, Präsident StwK
Departementsvorsteher: Säckelmeister Ruedi Eberle

Der Präsident der StwK, Grossrat Urban Fässler, macht einleitend den Hinweis, dass wegen des kürzlich von der Standeskommission gestoppten Neubauprojekts AVZ+ im Budget 2021, aber auch im Finanzplan 2022-2025, mit grösseren Verschiebungen zu rechnen ist. Da jedoch noch kein endgültiger Entscheid gefällt ist und die Auswirkungen auf die Finanzen des Kantons noch nicht vorliegen, können dazu noch keine Aussagen gemacht werden.

Der Abbau von gewissen Spezialfinanzierungen und Fonds sowie die erwartete höhere Gewinnausschüttung der Nationalbank haben dazu beigetragen, dass die Standeskommission seit langem wieder einmal ein positives Budget vorlegen kann. Das konsolidierte Budget 2021 weist über alle Rechnungen hinweg einen Ertragsüberschuss von Fr. 1.4 Mio. aus, was einer Verbesserung gegenüber dem Vorjahresbudget um rund Fr. 3.4 Mio. entspricht. Da aber der Cash-Flow gleich wie im Vorjahr Fr. 2 Mio. betragen dürfte, kann dennoch nicht von einer strukturellen Verbesserung der Staatsfinanzen gesprochen werden.

Im Weiteren geht Grossrat Urban Fässler auf die Erfolgsrechnung ein. Der Personalaufwand steigt aufgrund neu geschaffener Stellen, der Gehaltserhöhung der Standeskommissionsmitglieder und der Kantonsgerichtspräsidentin, des reservierten Beitrags für ausserordentliche Personalmassnahmen und wegen höherer Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse gegenüber dem Budget 2020 um 5% oder um Fr. 1.4 Mio. Bei den Steuereinnahmen wird coronabedingt auf die sonst übliche Wachstumsprognose von 2% verzichtet. Die erwarteten Einbussen aufgrund der Steuergesetzrevision sind berücksichtigt. Die Erträge des Kantons aus dem NFA sinken wiederum. Beim Ressourcenausgleich sind sie gegenüber dem Budget 2020 Fr. 2 Mio. kleiner, wobei in den kommenden Jahren mit noch tieferen Erträgen zu rechnen ist.

Es sind Nettoinvestitionen im Umfang von Fr. 31.2 Mio. vorgesehen, was gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um Fr. 11 Mio. bedeutet. Aus der konsolidierten Gesamtrechnung ergibt sich unter Berücksichtigung aller Spezialrechnungen ein Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 29 Mio.

Grossrat Urban Fässler kommt beim Personalaufwand auf den um 550 Stellenprozente erhöhten Stellenetat in der kantonalen Verwaltung zu sprechen. Die StwK erwartet, dass alle Aufgabenbereiche und Arbeitsprozesse überprüft werden, sodass ohne weitere Personalaufstockungen eine Effizienzsteigerung oder Aufwandverminderung erreicht werden kann. Personalaufstockungen sollen nur noch im notwendigsten Fall gewährt werden, ansonsten muss ein Personalstopp oder gar eine Personalreduktion ins Auge gefasst werden.

Die StwK ist über das in den letzten beiden Jahren zulasten des Kantons stark steigende Defizit des Gymnasiums besorgt. Die Kostenentwicklung ist im Auge zu behalten. Nach dem Wegfall des Internats sollen die Strategie überprüft und andere Geschäftsfelder evaluiert werden.

Nach der Auffassung der StwK ist das Budget 2021 realitätsnah. Trotz Unsicherheit aufgrund der COVID-19-Situation werden keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Staatsrechnung erwartet. Bei einer allfälligen Wirtschaftskrise hält es die StwK für wichtig, dass sich der Kanton antizyklisch verhält und trotzdem an den geplanten Investitionsvorhaben festhält.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, gibt zu bedenken, dass der erwartete Gewinn aufgrund von Sonderfaktoren zustande kommen wird. Ohne die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank und den Abbau von Spezialfonds wäre wie in den Vorjahren ein Budget mit einem strukturellen Defizit auszuweisen gewesen. Bei der Gewinnausschüttung der Schweizerischen

Nationalbank muss beachtet werden, dass die Ausschüttungsreserven zu einem grossen Teil von Devisen- und Goldreserven bestehen, die stark konjunktur- und krisenabhängig sind. Die Chancen sind allerdings gut, dass auch in den nächsten Jahren mit höheren Ausschüttungen als in den Vorjahren gerechnet werden kann. Zur budgetierten Entnahme von Fr. 2.9 Mio. aus dem Fonds Grundstückgewinnsteuer gibt Grossrat Reto Inauen zu bedenken, dass dies faktisch eine Eigenkapitalentnahme ist. Ohne Berücksichtigung dieses Sonderfaktors würde das Budget ein Defizit von Fr. 1.5 Mio. ausweisen.

Einen grossen Handlungsbedarf sieht Grossrat Reto Inauen beim Personalaufwand. Die Anzahl der Stellen ist in den Jahren 2015 bis 2020 um über 15% gestiegen. Aufgrund des starken Zuwachses beim Stellenetat stellt sich für Grossrat Reto Inauen die Frage, ob die Aufgaben, Prozesse und Schnittstellen auf ihre Notwendigkeit, Effizienz und Kosten hinterfragt werden. Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Kantonen zwecks kostengünstiger und effizienter Erledigung von Pflichtaufgaben sollten konsequenter und vorausschauender geprüft werden. Auch sollten regelmässig die im kantonalen Recht vorgesehenen Aufgaben auf ihre Notwendigkeit hin hinterfragt werden. Allenfalls sind in den letzten Jahren auch einzelne Pflichtaufgaben weggefallen. Aufgrund des Anstiegs des Stellenetats und der Personalkosten sieht Grossrat Reto Inauen einen Bedarf für eine grundsätzliche Auslegeordnung, bei der auch die Anzahl der Departemente diskutiert werden soll. Eine erste Diskussion dazu wird der Grosse Rat aufgrund des Berichts über die Strukturen der Standeskommission an einer der kommenden Sessionen führen können.

Im Weiteren spricht Grossrat Reto Inauen die zahlreichen, die Finanzsituation stark belastenden Investitionen des Kantons an. Er bezweifelt, dass die Priorisierung der Investitionen richtig, das heisst nach ihrer Notwendigkeit und Dringlichkeit, erfolgt ist. Er befürchtet, dass der Kanton zu grosse Investitionen in zu kurzer Zeit realisieren möchte und damit innert weniger Jahre eine hohe Verschuldung erreicht, welche ohne Steuererhöhungen kaum mehr reduziert werden kann. Es müsste geklärt werden, ob sich der Kanton Schulden leisten sollte und wie hoch diese maximal sein dürfen. Bevor bauliche Investitionen getätigt werden, sollte Klarheit über die tragbare Schuldenhöhe und den Schuldenabbau bestehen.

Säckelmeister Ruedi Eberle führt einleitend aus, dass mit dem vorgelegten Budget die jedes Jahr von der Standeskommission für die Budgetierung gesetzten Ziele erreicht werden. Das Budget ist ausgeglichen. Der Investitionsanteil liegt mit 20.2% wesentlich über dem Ziel von mindestens 10%. Der konsolidierte Bilanzüberschuss von Fr. 80.5 Mio. per Ende 2019 wird nur für Investitionen eingesetzt. Eine konkurrenzfähige Steuerbelastung kann mit der Zustimmung des Grossen Rates zum Antrag der Standeskommission ebenfalls beibehalten werden.

Im Weiteren geht er auf einzelne Punkte ein, die sich wesentlich auf das Ergebnis des Budgets ausgewirkt haben. Beim nationalen Finanzausgleich erhält der Kanton aus dem Ressourcentopf mit Fr. 10.5 Mio. rund Fr. 6.8 Mio. weniger als noch vor 10 Jahren. Die steigenden Personalkosten sind das Ergebnis von Anpassungen der Behördenverordnung betreffend Entschädigung der Standeskommission und des Kantonsgerichts, Stellenaufstockungen und dem ab dem 1. Januar 2021 geltenden neuen Besoldungssystem für die kantonale Verwaltung. Die Anpassung des Besoldungssystems drängte sich wegen den seit 1999 eingetretenen Veränderungen bei den Stellen und Einteilungskriterien auf. Das neue Besoldungssystem ist nicht mehr in 12, sondern in 16 Funktionsstufen unterteilt. Die Lohnbänder sind an die seit 1999 eingetretene allgemeine Lohnentwicklung angepasst worden. Säckelmeister Ruedi Eberle geht im Weiteren auf den von der StwK angeregten Personalstopp ein. Er erläutert, dass der Standeskommission für jede Stellenaufstockung einzeln Antrag gestellt werden muss. In einem Bericht ist jeweils darzulegen, dass die Strukturen, der Arbeitsprozess und auch ein möglicher Aufgabenverzicht geprüft wurden und welches die Ergebnisse dieser Prüfung sind. Säckelmeister Ruedi Eberle ruft in Erinnerung, dass die StwK in den letzten Jahren eine Aufstockung der personellen Ressourcen im Bau- und Umweltdepartement zur rascheren Realisierung der anstehenden bewilligten

Projekte gefordert hatte. In einigen Ämtern kann die Stellvertretung aufgrund einer dünnen Personaldecke nur teilweise gewährleistet werden, sodass während den Ferien oder bei Ausfällen die Arbeiten liegen bleiben. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten aber eine schnelle und professionelle Erledigung ihrer Anliegen. Zudem sind Personalaufstockungen oft auch wegen Änderungen von Gesetzen nötig. Die externe Vergabe von Aufgaben kann projektbezogen Sinn machen. Bei Daueraufgaben verursacht eine Vergabe an Dritte oft mehr Kosten als eine eigene Lösung. Personalaufstockungen wird es weiterhin geben, wenn der Staat seine Aufgaben wie von der Bevölkerung erwartet erfüllen soll.

Die Steuereinnahmen wurden auf der Grundlage der fakturierten Rechnungen per 31. August 2020 budgetiert. Auf die sonst übliche Berücksichtigung eines Steuerwachstums von 2% wurde jedoch verzichtet. Aber auch ein allfälliger coronabedingter Rückgang wurde nicht eingerechnet. Der Tourismussektor verzeichnete bisher im laufenden Jahr sehr gute Erträge, und in der Baubranche herrscht Vollbeschäftigung. Es gibt kaum Gesuche für Steuerstundungen oder um Unterstützung aus dem Wirtschaftsförderungsfonds. Die Nationalbank hat für das laufende und das kommende Jahr eine doppelte Gewinnausschüttung in Aussicht gestellt. Im kommenden Sommer wird eine neue Vereinbarung zwischen dem Bund und der Nationalbank über die Gewinnausschüttung in den Folgejahren abgeschlossen.

Abschliessend stellt Säckelmeister Ruedi Eberle in Aussicht, dass er in seinem Votum zum Finanzplan noch auf einzelne Fragen von Grossrat Reto Inauen eingehen wird.

Eintreten ist obligatorisch.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, nimmt auf die im Konto 2540.3010.01 budgetierten Löhne und Zulagen der Kantonspolizei Bezug. Er verweist auf die vom Bund jährlich veröffentlichte Kriminalstatistik, gemäss welcher der Kanton Appenzell I.Rh. in den Jahren 2018 mit 21 Fällen pro 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner und 2019 mit noch 17 Fällen die geringste Kriminalitätsrate aller Kantone verzeichnete. Er zeigt daher wenig Verständnis für die von der Standeskommission in einer Medienmitteilung am 28. September 2020 öffentlich gemachten Aufstockungen des Polizeikorps. Nach einer bereits in den Jahren 2019 und 2020 vorgenommenen Aufstockung um drei Stellen sollen im Jahr 2021 zwei weitere Stellen und bis Ende 2023 nochmals zwei zusätzliche Stellen im Polizeikorps besetzt werden. Eine befristete Stelle ist überdies in eine unbefristete umgewandelt worden. Die von der Standeskommission in der Medienmitteilung angeführten Gründe vermögen die massive Aufstockung des Polizeikorps im sichersten Kanton der Schweiz um 30% nur im Ansatz zu rechtfertigen, zumal bisher keine grossen Probleme im Polizeikorps in Bezug auf die Qualität der Fallbearbeitung, pendente Straffälle, Überzeiten oder wegen Personalengpässen offensichtlich gefährdeter Erfüllung der Grundversorgung ersichtlich geworden sind. Grossrat Reto Inauen erinnert an das im Kommentar der Standeskommission zum Finanzplan in Ziffer 2.1 aufgelistete finanzpolitische Ziel, mit den öffentlichen Mitteln sparsam umzugehen. Er ersucht daher Landesfährnich Jakob Signer, den massiven Ausbau des Polizeikorps unter Berücksichtigung dieses finanzpolitischen Ziels zu erklären.

Landesfährnich Jakob Signer bestätigt, dass die Standeskommission im Oktober 2019 einer Aufstockung des Polizeikorps um drei Stellen auf 28 zugestimmt hatte. Eine Stelle wurde mit einem Absolventen der Polizeischule und die beiden anderen im Januar und Mai 2020 durch uniformierte Polizisten besetzt. Im September 2020 hat die Standeskommission eine weitere Aufstockung der Kantonspolizei um fünf von 28 auf 33 Vollzeitstellen beschlossen. Zwei Stellen werden im Jahr 2021 durch uniformierte Polizistinnen und Polizisten und eine durch einen Kriminalpolizisten besetzt. Die verbleibenden zwei Stellen werden an Aspirantinnen oder Aspiranten vergeben, die ab Oktober 2021 die zweijährige Polizeischule beginnen und somit erst ab Oktober 2023 als Polizistinnen oder Polizisten eingesetzt werden können. Zu den Gründen für die Aufstockung legt Landesfährnich Jakob Signer dar, dass zwar noch kein Sicherheitsproblem, jedoch ein Qualitätsproblem besteht, das sich zu einem Sicherheitsproblem entwickeln

könnte. Als Grund für das Qualitätsproblem nennt er die zu dünne Personaldecke der Kantonspolizei. Laut einer im Februar 2020 publizierten Studie über die Bestände der Sicherheitskräfte in der Schweiz in den Jahren 2011 bis 2018 haben die Kantone durchschnittlich 2 Polizistinnen oder Polizisten pro 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Appenzell I.Rh. erreicht gemäss dieser Studie einen Wert von 1.4, was lediglich 70% der durchschnittlichen Polizeidichte aller Kantone ausmacht. Nur die Kantone Aargau und Thurgau haben eine tiefere Polizeidichte als der Kanton Appenzell I.Rh., was aber bei grösseren Kantonen weniger problematisch ist, da eine bessere Verteilung des vorhandenen Polizeipersonals möglich ist. Mit dem dünnen Personalbestand von 70% des Durchschnitts aller Kantone muss das Korps der Kantonspolizei Appenzell I.Rh. neben der Erfüllung der Aufgaben der polizeilichen Grundversorgung auch einen 24-Stundenbetrieb und die Führung des Korps gewährleisten. Bei der jährlichen polizeilichen Kriminalstatistik ist zu bedenken, dass der Kanton Appenzell I.Rh. nur zwei Promille der Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz aufweist, sodass Schwankungen bei der Anzahl Fälle deutliche Ausschläge bei den entsprechenden Statistiken zeitigen können.

Zu der in den Jahren 2019 und 2020 erfolgten Aufstockung des Polizeikorps von 25 auf 28 Vollzeitstellen ist zu bemerken, dass bereits im Jahr 2012 eine Aufstockung um drei Personen von 25 auf 28 Stellen erfolgt war. Drei in der Zwischenzeit weggefallene Stellen wurden dann aber nicht mehr besetzt. Als ein solches Beispiel für weggefallene Stellen nennt Landesfährnrich Jakob Signer die Übergabe des Rettungsdiensts an das Gesundheits- und Sozialdepartement. Im Bereich IT ist heute für den Betrieb und für Projekte, die früher von einem Mitglied des Polizeikorps betreut wurden, eine zivile Fachperson angestellt. Das Polizeikorps ist nach der im Jahr 2019 bewilligten Aufstockung um drei Personen immer noch gleich gross wie vor acht Jahren.

Im laufenden Jahr wurde eine Entflechtung zwischen der Mobilen Polizei und der Kriminalpolizei vorgenommen. Vorher haben die bei der Kriminalpolizei tätigen Mitglieder des Polizeikorps zwischen 25% und 30% ihrer Tätigkeit uniformierten Nacht- und Wochenenddienst geleistet, was in keinem anderen Polizeikorps in der Schweiz praktiziert wird. Die Entflechtung war für die Erreichung eines gewissen Mindestmasses an Spezialisierung im Polizeikorps zwingend nötig. Neue Anforderungen stellen etwa die Durchführung von Kindeseinvernahmen oder die Gesprächsführung mit Opfern häuslicher Gewalt. Auch für Gespräche mit Personen, die in irgendeiner Art Drohungen aussprechen und jemanden gefährden könnten, müssen geschulte und erfahrene Polizistinnen und Polizisten verfügbar sein. Auch für die Bekämpfung der stark zunehmenden Fälle von Cyberkriminalität, aber auch für die Bearbeitung von Fällen von Wirtschaftskriminalität sind mehr Ressourcen nötig. Für die Bearbeitung von hochkomplexen Kriminalfällen werden zwar heute schon Fachleute von anderen Polizeikorps beigezogen. Aber auch kleinere Fälle generieren oft einen grossen Zeitaufwand und erfordern von den Ermittlerinnen und Ermittlern Erfahrung und eine gewisse Routine. Eine steigende Anzahl von Delinquenten ohne Wohnsitz im Kanton oder in der Schweiz zwingt die Kantonspolizei zu einer intensiveren Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und ausländischen Behörden. Dies geschieht durch Einsitznahme einzelner Mitglieder des Polizeikorps in interkantonalen und internationalen Gremien und durch Austausch in gemeinsamen Arbeitsgruppen. Die im Jahr 2011 eingeführte neue Strafprozessordnung verkompliziert den administrativen Ablauf bei Strafverfahren und erfordert einen höheren juristischen Aufwand. Formfehler könnten dazu führen, dass das Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt wird oder Straftaten vor Gericht nicht geahndet werden können. Neu können sich der Stabschef und die Leiterin der Mobilen Polizei, die beide eine juristische Ausbildung haben, mit solchen juristischen Fragestellungen befassen. Sie müssen aber auch den übrigen Mitgliedern des Polizeikorps in juristischen Fragen Auskunft erteilen. Ausbildung, Weiterbildung und Training der Mitglieder des Polizeikorps ist eine Führungsaufgabe. Aufgrund der Kleinheit des Korps waren bisher nie genug Korpsangehörige frei verfügbar, um eine effiziente Aus- und Weiterbildung zu ermöglichen. Bei Einsätzen in der Nacht oder am Wochenende ist jeweils eine Patrouille mit zwei Personen im Dienst. Bei einem grösseren Ereignis oder wenn die Patrouille längere Zeit mit einem Fall beschäftigt ist, müssen Korpsmitglieder aus der Freizeit oder aus den Ferien aufgeboten werden. Solche regelmässig nötigen Aufgebote tangieren die Ruhetage und damit schliesslich auch die Gesundheit der Korpsmitglieder. Solche

Aufgebote sind etwa bei häuslicher Gewalt oder bei fürsorgerischer Unterbringung von Personen notwendig. Die Fälle von fürsorgerischer Unterbringung sind seit 2018 von vier auf 15 angestiegen. Mit dem gestaffelten Ausbau des Polizeikorps bis Ende 2023 um fünf weitere auf insgesamt 33 Vollzeitstellen wird der Ausbau der Kantonspolizei abgeschlossen sein. Damit kann sie ihren Grundversorgungsauftrag aktiver erfüllen und ihrem Sicherheitsauftrag verstärkt nachkommen. Die Kantonspolizei erhält mit dem höheren Bestand mehr Freiraum, um rund um die Uhr wenigstens eine moderate Polizeipräsenz sicherzustellen. Zusätzlich soll sie ihre Mitarbeitenden aus- und weiterbilden können. Die Aus- und Weiterbildung des Polizeikorps führt zu einer weiteren Qualitätssteigerung und damit zu einer erhöhten Professionalität der Polizeiarbeit. Aus diesen Gründen hat die Standeskommission die Aufstockung des Polizeikorps beschlossen.

Grossrat Albert Sutter, Schlatt-Haslen, spricht die in der Kontengruppe 2703 budgetierten grösseren Beträge für Projekte im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) des Bundes an. In der Begründung zu dieser Kontengruppe wird erwähnt, dass auch ein Spezialprogramm für Berggebiete geplant ist. Grossrat Albert Sutter möchte wissen, ob man schon Projekte kennt, die umgesetzt werden sollen. Ihn interessiert weiter, was unternommen wird, damit die von diesem Spezialprogramm Betroffenen vom Programm auch tatsächlich Kenntnis erhalten und so gewisse Projekte angehen oder forcieren können. Im Weiteren erkundigt er sich, welches das mittelfristige Ziel der Investitionen in solche Projekte ist.

Landammann Roland Dähler bestätigt, dass die budgetierte Summe in dieser Kontengruppe um Fr. 85'000.-- erhöht wurde. Dies beruht auf einem neuen Berggebietsprogramm in der Neuen Regionalpolitik des Bundes. Die Standeskommission hat im April 2019 das NRP-Programm 2020 bis 2023 verabschiedet. Die Neue Regionalpolitik, welche bereits in früheren Perioden angewendet worden ist, unterstützt Innovationen oder Projekte, die eine Wertschöpfung im Kanton bringen oder die Wettbewerbsfähigkeit im Kanton fördern. Die Finanzierung solcher Projekte erfolgt zur Hälfte durch Bund und Kanton und zur Hälfte durch die Projektträgerinnen und -träger. Ein vom Kanton eingesetzter Lenkungsausschuss bereitet die Geschäfte vor und die Wirtschaftsförderungskommission entscheidet über die zu unterstützenden Projekte. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat mit dem Bund zwei Stossrichtungen vereinbart, welche mit NRP-Geldern gefördert werden sollen. Die eine Stossrichtung ist die Stärkung des Werkplatzes Appenzell, die zweite die Förderung der Tourismusdestination Appenzell. Zu den Projekten, die in den letzten Jahren unter diesem Titel unterstützt werden konnten, gehört etwa das von der Luftseilbahn Jakobsbad-Kronberg AG realisierte Solarfaltdach über dem Parkplatz Jakobsbad und der vom gleichen Unternehmen erstellte Erlebnispark. Auch das Tourismusprojekt «gratis Anreise», welches in diesem Jahr grosse Attraktivität und Medienaufmerksamkeit erzielte, ist ein Projekt aus dem NRP-Programm. Auch das Projekt «Appenzeller Dinkel» der Bäckerei Böhli ist ein nachhaltiges Projekt, welches eine Wertschöpfung im Kanton ermöglicht. Nun steht zusätzlich das neue NRP-Projekt «Pilotmassnahmenprojekt für Berggebiete» an, für welches das Kantonsbudget um Fr. 85'000.-- erhöht worden ist. In dieses Projekt investiert der Kanton zusammen mit dem Bund über einen Zeitraum von drei Jahren insgesamt eine Summe von Fr. 750'000.--. Bei diesem Projekt besteht für den Kanton im Vergleich zu den bisherigen NRP-Projekten mehr Flexibilität. So können zum Teil Unternehmen unterstützt werden, welche einen Pilotcharakter haben und mit dem normalen NRP-Programm nicht unterstützt werden könnten. Landammann Roland Dähler ersucht die Mitglieder des Grossen Rates, diese Information an allfällige Unternehmen mit innovativen Projekten weiterzutragen. Diese können sich an das Amt für Wirtschaft beim Volkswirtschaftsdepartement wenden.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird das Budget 2021 bei einer Enthaltung genehmigt.

4. Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2021

29/2020: Antrag Standeskommission
29/2020 Antrag Staatswirtschaftliche Kommission
Referent: Grossrat Urban Fässler, Präsident StwK
Departementsvorsteher: Säckelmeister Ruedi Eberle

Grossrat Urban Fässler, Präsident der StwK, teilt mit, dass die Kommission den Antrag der Standeskommission begrüsst, bei der Festsetzung der Steuerparameter gegenüber dem Vorjahr keine Änderung vorzunehmen. Die Kommission unterstützt die bisherige Stossrichtung der Steuerpolitik für den Kanton, welche eine gute Entwicklung ermöglichte. Dem Grossen Rat wird beantragt, die vorgeschlagenen Steuerparameter für das Jahr 2021 zu genehmigen.

Eintreten ist obligatorisch.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I bis IV

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2021 bei einer Gegenstimme verabschiedet.

5. Finanzplan 2022-2025

30/2020: Antrag Standeskommission
Referent: Säckelmeister Ruedi Eberle

Säckelmeister Ruedi Eberle führt aus, dass der Finanzplan 2022-2025 insgesamt nicht so positiv wie das Budget 2021 aussieht. Die Personalkosten wurden zum ersten Mal mit einem jährlichen Wachstum von 1% hinterlegt. Die Summe von Fr. 11 Mio. aus der Auflösung der Vorfinanzierung des Hallenbads und die Fr. 4 Mio. aus der Auflösung der Vorfinanzierung der St. Antonstrasse sind ab 2022 bereits berücksichtigt. Die Ausschüttungen der Nationalbank sind wie in den Vorjahren wieder mit Fr. 2.5 Mio. pro Jahr eingerechnet. Im Übrigen wird der Fokus hauptsächlich auf die beschlossenen Investitionsvorhaben gelegt. Die Investitionen bleiben mit einem durchschnittlichen Anteil von 19.5% in den nächsten fünf Jahren auf einem sehr hohen Niveau. Wenn die in den kommenden fünf Jahren geplanten Investitionen umgesetzt werden, sinkt der Selbstfinanzierungsgrad auf durchschnittlich 0.42%. Ab 2022 dürfte selbst dann, wenn die Landsgemeinde den beschlossenen Kredit für das AVZ+ zurücknimmt, eine Fremdfinanzierung nötig werden. Die Zahlen im Finanzplan basieren auf dem auf Seite 3 aufgelisteten Zeitplan der Investitionsvorhaben. Dieser Zeitplan beruht seinerseits auf der Annahme, dass bei der Vorbereitung und Realisierung der Vorhaben alles rund läuft. Durch externe Einflüsse kann es bei den Projekten Verzögerungen geben, was dann eine Verschiebung bei der Fremdfinanzierung bewirkt. Aufgrund der Erfahrung in der Vergangenheit glaubt Säckelmeister Ruedi Eberle nicht, dass die Fremdverschuldung so hoch ausfallen wird, wie sie im Finanzplan dargestellt ist. Die Grenze bei der Fremdverschuldung sieht er bei ungefähr Fr. 50 Mio. Er sieht es als Aufgabe des Grossen Rates, im Rahmen der Budgetberatungen zu prüfen, ob mit der Umsetzung einzelner Investitionsprojekte noch etwas zugewartet werden soll, damit keine zu hohe Fremdverschuldung entsteht. Schliesslich nimmt Säckelmeister Ruedi Eberle den Vorwurf von Grossrat Reto Inauen auf, dass die Standeskommission keine klare Finanzstrategie habe. Das Finanzdepartement plant einen Bericht über die Finanzstrategie. Allenfalls entscheidet sich die Standeskommission für die Ausarbeitung eines diesbezüglichen Berichts an den Grossen Rat. Dieser könnte dann mit dem Budget 2022 präsentiert werden.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, geht auf die finanzpolitischen Ziele der Standeskommission ein. Mit Blick auf die Entwicklung der Finanzen des Kantons und der in den kommenden Jahren anstehenden Investitionen empfiehlt er der Standeskommission, das Ziel 2.3 «Ausgeglichene Erfolgsrechnung» sowie das Ziel 2.6 «Vermeidung Fremdverschuldung» zu überarbeiten und anzupassen. Einerseits ist das Ziel einer ausgeglichenen Erfolgsrechnung gemäss Finanzplanung in den nächsten Jahren nicht erreichbar. Aber auch das Vermeiden einer Fremdverschuldung ist mit dem sehr hohen Investitionsvolumen über die kommenden Jahre ein unrealistisches Ziel, es sei denn, die Steuern würden angehoben, was dann aber seinerseits die Erreichung des Ziels einer konkurrenzfähigen Steuerbelastung beeinträchtigen würde.

Säckelmeister Ruedi Eberle hält diesem Votum entgegen, dass die Standeskommission in Ziffer 2 selber darauf hinweist, dass diese Ziele ohne einschneidende finanzpolitische Entscheide in der laufenden Finanzplanperiode nur teilweise erreicht werden können. Er möchte von einer Anpassung der im Kommentar zum Finanzplan aufgeführten finanzpolitischen Ziele absehen. Er verweist nochmals auf den geplanten Bericht über die Finanzstrategie, welcher voraussichtlich im nächsten Jahr dem Grossen Rat mit dem Budget 2022 zur Diskussion vorgelegt wird.

Eintreten ist obligatorisch.

In der Detailberatung des Finanzplans ergeben sich keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat nimmt den Finanzplan 2022-2025 zur Kenntnis.

Es wird eine Pause eingelegt.

6. Gesetz über Ausbildungsbeiträge (AusbG)

31/2020: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Luzia Inauen-Dörig, Präsidentin SoKo
Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

Grossrätin Luzia Inauen-Dörig, Präsidentin der SoKo, erinnert an die 2013 in Kraft getretene Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen, das sogenannte Stipendienkonkordat. Darin sind gesamtschweizerische Grundsätze und Mindeststandards für die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen festgelegt. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat sich gegen einen Beitritt zum Stipendienkonkordat entschieden, weil der Kanton ansonsten spätere Konkordatsänderungen automatisch übernehmen oder wieder austreten müsste. In den letzten Jahren hat die Standeskommission in Bezug auf die Höhe des im Kanton Appenzell I.Rh. ausgerichteten Betrags pro Bezügerin und Bezüger einen Handlungsbedarf festgestellt. Während im schweizerischen Durchschnitt im Jahr 2018 rund Fr. 7'500.-- an Ausbildungsbeiträgen pro studierende Person ausgerichtet worden sind, wurden im Kanton Appenzell I.Rh. nur Fr. 5'700.-- ausbezahlt.

Damit der Kanton die Beiträge des Bundes an die Aufwendungen für Stipendien und Studien-darlehen im tertiären Bildungsbereich, welche in den letzten Jahren rund Fr. 48'000.-- pro Jahr ausmachten, auch in den kommenden Jahren erhält, drängt sich eine Revision des bisherigen Gesetzes über Ausbildungsbeiträge auf. Insbesondere sollen künftig auch Lernende in Brückenangeboten Stipendien beziehen können. Die Alterslimite für den Bezug von Stipendien muss erhöht werden. Im Weiteren kann auf die im bisherigen Gesetz über Ausbildungsbeiträge enthaltenen Bestimmungen zu den Schulgeldern verzichtet werden, weil mittlerweile alle anerkannten Ausbildungen, an die Ausbildungsbeiträge geleistet werden, in interkantonalen Vereinbarungen geregelt sind. Im Vernehmlassungsverfahren stiess die Vorlage auf eine breite Zustimmung. Als Grundlage für die Ausarbeitung der Revision diente der Inhalt des Stipendienkonkordats. Die Standeskommission hat sich im Weiteren an dem im Jahr 2018 totalrevidierten Stipendiengesetz des Kantons Appenzell A.Rh. orientiert. Die Gesetzesrevision bringt im Vergleich zu heute Mehrkosten für den Kanton von rund Fr. 60'000.-- pro Jahr. Die SoKo empfiehlt dem Grossen Rat die Gutheissung des Gesetzes in der vorgelegten Form.

Landammann Roland Inauen verweist auf ein eben ausgeteiltes Beiblatt. Darin sind die Tabelle und die Grafik auf den Seiten 3 und 4 der Botschaft zu den durchschnittlich ausgerichteten Stipendienbeträgen mit den Zahlen für das Jahr 2019 ergänzt worden. Nachdem die durchschnittlichen Stipendienbeträge im Kanton Appenzell I.Rh. über Jahre kontinuierlich gesunken sind und der schweizerische Durchschnitt angestiegen ist, hat die Standeskommission 2018 den Standeskommissionsbeschluss über Ausbildungsbeiträge geändert. Seither können höhere Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten angerechnet werden. Der jährlich Ende Jahr erscheinende Stipendienbericht ist in diesen Tagen eingetroffen, sodass nun auch die Zahlen des Jahres 2019 bekannt werden. Die Korrektur im Jahr 2018 hat dazu beigetragen, dass der durchschnittliche Stipendienbetrag im Kanton von Fr. 5'700.-- im Jahr 2018 auf Fr. 7'150.-- im Jahr 2019 angestiegen ist. Der durchschnittliche Betrag in der Schweiz lag 2019 bei Fr. 7'670.--. Das Ziel ist es, dass sich der durchschnittliche Stipendienbetrag im Kanton Appenzell I.Rh. dem Durchschnitt in der Schweiz angleicht und künftig parallel dazu verläuft. Dieses Ziel dürfte mit der Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge erreicht werden. Landammann Roland Inauen betont abschliessend, dass die Jugend die Unterstützung durch den Kanton verdient. Zentrale Ziele der Stipendienpolitik sind die Chancengleichheit, die Erleichterung des Zugangs zu Bildung, sowie die Unterstützung zur Existenzsicherung während der Ausbildung. Zur Gewährleistung dieser Ziele ist die Revision des Stipendienrechts notwendig.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 1 bis Art. 29

Keine Bemerkungen.

Ziffer II bis Ziffer IV

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

Der Grosse Rat verabschiedet das Gesetz über Ausbildungsbeiträge mit 48 Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde.

7. Bericht der Standeskommission «Spezialfinanzierungen und Fonds»

32/2020: Bericht Standeskommission
Referent: Säckelmeister Ruedi Eberle

Säckelmeister Ruedi Eberle ruft in Erinnerung, dass die StWK an der Session vom 26. März 2018 im Bericht zum Jahr 2017 gewünscht hatte, dass die Fonds und Spezialfinanzierungen im Hinblick auf die anstehenden Investitionen des Kantons auf ihre Zweckmässigkeit überprüft werden, da darin viel Eigenkapital gebunden ist. Diese Prüfung hatte die Standeskommission das letzte Mal bei der Einführung des harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 im Jahr 2015 vorgenommen. Da jede Spezialfinanzierung und jeder Fonds auf der Grundlage eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines Standeskommissionsbeschlusses basiert, muss die Landsgemeinde, der Grosse Rat oder die Standeskommission über die Auflösung oder Anpassung der Spezialfinanzierung oder des Fonds beschliessen. Wenn es für die Auflösung eines solchen Gefässes einer Gesetzesänderung bedarf, verfolgt die Standeskommission die Praxis, dass nicht allein für diesen Punkt ein Landsgemeindegeschäft ausgearbeitet wird. Die Auflösung soll erst im Rahmen einer nächsten ordentlichen Revision des betreffenden Gesetzes erfolgen. Als Ergebnis der vorgenommenen Überprüfung sollen von den 33 Fonds oder Spezialfinanzierungen mit Kapital im Umfang von insgesamt Fr. 37 Mio. sieben mit einer Gesamtsumme von rund Fr. 10 Mio. aufgelöst werden. Säckelmeister Ruedi Eberle weist gleichzeitig daraufhin, dass Fonds und Spezialfinanzierungen nicht per se schlecht sind, sondern grundsätzlich sinnvolle finanzpolitische Instrumente sein können, da sie eine Glättung der Rechnung möglich machen, indem sie in guten Jahren geäufnet und in schlechten Jahren Finanzmittel daraus entnommen werden können.

Grossrat Romeo Premerlani, Präsident der WiKo, teilt mit, dass die WiKo die Überführung von bisher zweckgebundenen Mitteln ins freie Eigenkapital begrüsst. Die WiKo regt aber an, die Zu- und Abflüsse bei den Spezialfinanzierungen zu beobachten und entsprechende Aktivitäten zu ergreifen, um regelnd eingreifen zu können. Im Weiteren fasst Grossrat Romeo Premerlani die Haltung der WiKo zu einzelnen Spezialfinanzierungen zusammen. Bei den Schutzraum-Ersatzbeiträgen wird die Zusammenlegung der beiden Schutzraumfonds innerer Landesteil und äusserer Landesteil begrüsst. Die kantonale Tierseuchenkasse hält die WiKo aber für überalimentiert oder unterbelastet. Sie sieht daher entgegen der Empfehlung der Standeskommission einen Änderungsbedarf. Die Spezialfinanzierung Landerwerb mit dem Zweck der Wirtschafts- und Wohnbauförderung hält die WiKo mit den verfügbaren Mitteln von Fr. 12.3 Mio. für gut ausgestattet. Damit für die Ansiedlung grösserer Betriebe im Kanton entsprechende Flächen bereitgestellt werden können, ist die Höhe des Kapitals in dieser Spezialfinanzierung gerechtfertigt. Bei der Spezialfinanzierung Feuerwehr sieht die WiKo einen mittelfristigen Anpassungsbedarf, da die geplanten Investitionen in die Stützpunktfeuerwehr und die Bezirksfeuerwehren die Tragkraft der Spezialfinanzierung überfordern wird. Es gilt in den nächsten Jahren zu entscheiden, ob man sich weiterhin eine räumlich überdotierte Feuerwehrstruktur leisten will und kann.

Grossrat Romeo Premerlani geht vertieft auf die kantonale Tierseuchenkasse ein. Für die Bekämpfung der Bovinen Virus-Diarrhoe und der Blauzungenkrankheit mussten in den Jahren 2002 bis 2008 Ausgaben von zirka Fr. 600'000.-- aus der Tierseuchenkasse genommen werden, sodass eine Unterdeckung drohte. Durch eine Maximierung der Tierhalterbeiträge und eine entsprechende Aufstockung der Kantons- und Bezirksbeiträge im Jahr 2009 konnte der Bestand der Tierseuchenkasse bis 2015 wieder auf einen Zielbetrag von Fr. 1.5 Mio. geäufnet werden. In den Jahren 2009 bis 2019 mussten keine wesentlichen Ausgaben finanziert werden, sodass der Stand bis heute auf zirka Fr. 2.4 Mio. anstieg. Die WiKo möchte, dass die gesetzlichen Grundlagen für diese Spezialfinanzierung so angepasst werden, dass korrigierende Massnahmen in Form von Beitragsanpassungen, einer Beitragsdeckelung oder weiterer Massnahmen realisiert werden können. Landeshauptmann Stefan Müller habe bereits mitgeteilt, dass in diese Richtung bereits Abklärungen laufen. Allenfalls ist somit ein Auftrag an die Standeskommission nicht mehr nötig.

Landeshauptmann Stefan Müller geht auf die Ausführungen zur kantonalen Tierseuchenkasse ein. Es trifft zu, dass die in der Tierseuchenverordnung enthaltenen Bestimmungen zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen seit dem Jahr 2009 nicht mehr revidiert wurden. Weil damals die Bekämpfung der beiden erwähnten Tierseuchen im Zentrum standen, wurde das Ziel des Erreichens eines Fondsbestands von Fr. 1.5 Mio. verfolgt. In den Jahren 2008 bis 2012 wurden die finanziellen Mittel im Tierseuchenfonds dringend für die Bekämpfung der Bovinen Virus-Diarrhoe und der Blauzungenkrankheit benötigt. Erst in den Folgejahren konnte der Aufwand massiv verringert werden. Der Ausbruch einer Tierseuche erfolgt in der Regel unerwartet, und das Ausmass und somit auch die Kosten sind schwierig vorauszusehen. Daher ist es schwierig, einen Zielbestand der Spezialfinanzierung festzulegen. Eine Risikoanalyse des zuständigen Bundesamts nennt derzeit als bedrohlichstes Szenario eine Ausbreitung der afrikanischen Schweinepest, welche bereits im Grenzgebiet zwischen Polen und Deutschland aufgetreten ist. Expertinnen und Experten halten die Einschleppung dieser Seuche in die Schweiz für wahrscheinlich. Bund und Kantone sind derzeit daran, ein Massnahmenpaket zur Bekämpfung der Seuche zu schnüren. Die kantonale Tierseuchenkasse muss daher weitergeführt werden. Allenfalls gibt es Anpassungsmöglichkeiten bei der Alimentierung. Man kann sich fragen, wieviel in diesem Fonds zur Abdeckung der finanziellen Risiken durch Tierseuchen vorhanden sein muss. Eine Risikoeinschätzung wird derzeit im Land- und Forstwirtschaftsdepartement näher geprüft und allenfalls ein Vorschlag über die Höhe des Zielbestands erarbeitet. Die Standeskommission hat sich jedoch noch nicht damit befasst. Wenn eine Änderung vorgenommen werden soll, wird sich der Grosse Rat mit der entsprechenden Revision der Tierseuchenverordnung befassen können.

Landesfährich Jakob Signer wehrt sich gegen die Aussage von Grossrat Romeo Premerlani, dass der Kanton über den Feuerwehrfonds einen gewissen Strukturerehalt der Feuerwehren sichere. Er bestätigt, dass den Feuerwehren aus dem Feuerwehrfonds Beiträge an die Ausbildung der Feuerwehrleute und an die Investitionen geleistet werden. Es werden auch gedeckelte Defizitbeiträge an die Rechnungen der Bezirksfeuerwehren geleistet. Die Gesuche um Beiträge aus dem Feuerwehrfonds werden durch das Feuerwehrintspektorat, das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement und die Feuerwehrkommission geprüft. Wenn eine Strukturveränderung der Feuerwehren angestrebt werden möchte, dann darf dies nicht über den Feuerwehrfonds gemacht werden. Wenn es darum geht, mittelfristig die Strukturen der Feuerwehren zu prüfen, dann müsste dies in einem intensiven Dialog zwischen den Bezirken und dem Kanton und nicht einseitig über den Feuerwehrfonds gemacht werden.

Eintreten ist obligatorisch.

Zum Bericht ergeben sich keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat nimmt vom Bericht «Spezialfinanzierungen und Fonds» der Standeskommission Kenntnis.

8. Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Änderungen am Zusammenschlussvertrag zwischen den Bezirken Schwende und Rüte

35/2020: Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Roland Inauen

Der Grosse Rat hat dem Zusammenschlussvertrag zwischen den Bezirken Schwende und Rüte an der Session vom 3. Februar 2020 zugestimmt. Landammann Roland Inauen erläutert, dass die für Mai 2020 geplante Abstimmung über die Fusion der Bezirke Schwende und Rüte wegen der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden konnte. Der bereits genehmigte Zusammenschlussvertrag enthält wegen der Verschiebung der Abstimmung falsche Datenangaben. Diese Termine wurden zwischenzeitlich angepasst, und die Bezirke legen dem Grossen Rat eine aktualisierte Fassung zur Genehmigung vor.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I und Ziffer II

Keine Bemerkungen.

Der Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Änderungen am Zusammenschlussvertrag zwischen den Bezirken Schwende und Rüte wird wie vorgelegt verabschiedet.

9. Wahl der Gerichtskommission

33/2020: Antrag Büro Grosse Rat
Referent: Grossratspräsident Matthias Rhiner

Grossratspräsident Matthias Rhiner informiert darüber, dass der Grosse Rat am 22. Juni 2020 beschlossen hat, dass für die grossrätliche Aufsicht über die Gerichte eine Gerichtskommission, bestehend aus drei Grossrätinnen und Grossräten einzusetzen ist. Die Kommission wird ihre Arbeit am 1. Januar 2021 aufnehmen.

Eintreten wird beschlossen.

Der Grosse Rat wählt als Präsidentin der neuen Gerichtskommission Grossrätin Angela Koller, Rüte, und als Mitglieder die beiden Grossräte Reto Inauen, Appenzell, und Sepp Inauen, Schwende.

10. Wahl der Fachkommission Strafverfolgung

33/2020: Antrag Standeskommission
Referent: Landesfährnich Jakob Signer

Die Landsgemeinde 2019 hat im Rahmen der Neuregelung der Justizaufsicht beschlossen, eine unabhängige Fachkommission für den Bereich der Strafverfolgung zu schaffen. Diese Kommission soll im Auftrage der Standeskommission fachliche Abklärungen bei den Strafverfolgungsbehörden durchführen. Die Standeskommission unterbreitet dem Grossen Rat für die Kommission drei Wahlvorschläge. Mit der Einsetzung der neuen Kommission ist der letzte Schritt im Prozess der Neufassung der Justizaufsicht gemacht.

Mit der Wahl von Hubert Gmünder, welcher derzeit noch als Präsident des Jugendgerichts amtiert, sollten keine Interessenskonflikte entstehen. Aller Voraussicht nach wird er mit der Revision der Gerichtsorganisation im Mai 2021 aus diesem Amt ausscheiden. Die Standeskommission schlägt dem Grossen Rat vor, die Wahlen gemäss Wahlvorschlag vorzunehmen.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, gibt zu bedenken, dass die Fachkommission Strafverfolgung eine wichtige Funktion erfüllt, die grosse Fachkenntnisse voraussetzt. Für sie steht ausser Frage, dass die vorgeschlagenen Kandidaten diese Voraussetzungen mitbringen. Aus ihrer Sicht sollte zukünftig aber darauf geachtet werden, dass auch jüngere Kandidatinnen und Kandidaten angefragt werden. Sie ist der Meinung, dass beispielsweise über öffentliche Plattformen auch weibliche Fachpersonen aus umliegenden Gebieten für solche Gremien gewonnen werden können, zumal kein Wohnsitzerfordernis besteht.

Landesfährnich Jakob Signer bestätigt, dass die vorgeschlagenen Kommissionsmitglieder altersgemäss für die neue Funktion voraussichtlich nicht mehr allzu lange zur Verfügung stehen werden und in absehbarer Zeit eine Nachfolgeregelung angegangen werden muss. Für einen erfolgreichen Start der Kommissionstätigkeit war es aber wichtig, zeitgerecht eine gut dotierte Kommission einsetzen zu können. Er nimmt das Anliegen von Grossrätin Angela Koller, für zukünftige Wahlen in Kommissionen ein gendergerechtes Suchverfahren und geeignete Suchformen anzuwenden, entgegen.

Eintreten wird beschlossen.

Der Grosse Rat nimmt die Wahlen in die Fachkommission Strafverfolgung vor. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Niklaus Oberholzer, St.Gallen (Präsident)
Thomas Weltert, St.Gallen (Mitglied)
Hubert Gmünder, Appenzell (Mitglied)

11. Landrechtsgesuche

34/2020: Bericht Kommission für Recht und Sicherheit
Mündlicher Antrag Kommission für Recht und Sicherheit
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit hat der Grosse Rat folgenden Personen das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Gemeindebürgerrecht von Appenzell erteilt:

- **Edmir Zulic**, geboren 2003 in Appenzell, ledig, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, wohnhaft an der Gaishausstrasse 47 in Appenzell.
- **Davide Filipe Fernandes Da Silva Marques**, geboren 1993 in Appenzell, deutscher Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft an der Blattenheimatstrasse 8 in Appenzell.
- **Andrea Groll**, geboren 1966 in Chur, Bürger von Tamins GR, sowie seiner Ehefrau **Marlen Groll-Isenring**, geboren 1974 in Appenzell, Bürgerin von Degersheim-Magdenau SG und Tamins GR. In die Einbürgerung miteinbezogen sind die beiden Kinder Jana Groll, geboren 2005, und Rouven Groll, geboren 2007. Die Familie wohnt an der Riedstrasse 21a in Appenzell.
- **Ueli Nef**, geboren 1981 in Chur, Bürger von Urnäsch AR, verheiratet; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die beiden Söhne Serafin Andri Nef, geboren 2015, und Vitus Nef, geboren 2018. Die Familie Nef ist in Unterschlatt 19 in Appenzell Schlatt wohnhaft.
- **André Spirig**, geboren 1975 in Altstätten SG, verheiratet, Bürger von Widnau SG. In die Einbürgerung miteinbezogen sind die 2019 geborenen Zwillingkinder Leila Belle Spirig und Lian Loyd Spirig. Die Familie Spirig wohnt an der Gütlistrasse 4 in Appenzell.

Die Medienschaffenden und die Besucherinnen und Besucher werden wieder eingelassen.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, gibt einen statistischen Überblick über die in der Zeitspanne von 2010 bis 2019 eingegangenen Gesuche von ausländischen Personen um Erteilung des Landrechts des Kantons Appenzell I.Rh. Insgesamt sind in diesen zehn Jahren 62 Einbürgerungsgesuche eingegangen. 49 Gesuche wurden auf Antrag der ReKo vom Grossen Rat gutgeheissen. Bei einem Gesuch wurde die Einbürgerung nach der Ablehnung durch den Grossen Rat vom Verwaltungsgericht angeordnet. Von diesen 50 Einbürgerungen waren 39 Gesuche von Einzelpersonen, zwei Gesuche von Ehepaaren ohne Kinder und neun Gesuche von Einzelpersonen oder Ehepaaren mit Kindern. Zirka 80% der eingegangenen Einbürgerungsgesuche wurden positiv entschieden. Die neuen Bürgerinnen und Bürger des Kantons Appenzell I.Rh. machen einen Anteil von 0.31% der Bevölkerung des Kantons aus. Von den eingebürgerten Personen stammen mit Abstand am meisten ursprünglich aus Bosnien-Herzegowina (15) und aus Deutschland (13). Im Übrigen haben zwischen 2012 und 2019 28 Personen mit Schweizer Bürgerrecht um das Kantonsbürgerrecht von Appenzell I.Rh. nachgesucht und dieses auch erhalten.

12. Mitteilungen und Allfälliges

Es werden folgende Themen angesprochen:

- Grossratspräsident Matthias Rhiner nimmt auf den Entscheid der Standeskommission betreffend Baustopp des Neubauprojekts AVZ+ Bezug und informiert, dass die Standeskommission dem Grossen Rat im Dezember ein Landsgemeindegeschäft über den Projektabbruch AVZ+ und im Januar einen Bericht über die Situation am Spital Appenzell überweisen wird. Beide Geschäfte werden an der Februarsession 2021 vom Grossen Rat im Detail beraten werden können. Dies schliesst aber nicht aus, dass bereits heute unter diesem Traktandum Voten abgegeben oder Fragen gestellt werden können. Diese können dann allenfalls in das Landsgemeindegeschäft oder den Bericht an den Grossen Rat einfließen.

Statthalter Monika Rüegg Bless erläutert die Gründe für den Entscheid der Standeskommission über den Baustopp des Projekts AVZ+ und dessen Auswirkungen. Der laufende Umbruchprozess in der Gesundheits- und Spitallandschaft in der Schweiz, die freie Arztwahl, übergeordnete Regulierungen und der Trend zur Spezialisierung in der Medizin haben das Spital Appenzell zusehends unter Druck gesetzt. Die Standeskommission hat die Situation in den beiden letzten Jahren eng verfolgt. Für die Realisierung des an der Landsgemeinde 2018 gutgeheissenen Neubaus des AVZ+ hat sie festgelegt, dass bis Ende 2020 eine moderate Trendwende bei den Fallzahlen im Spital feststellbar sein muss und dass eine längerfristige und tragfähige Kooperationsvereinbarung mit dem Spitalverbund Appenzell A.Rh. (SVAR) besteht. Der SVAR befindet sich indessen selber in einer schwierigen Situation und hat beschlossen, seine Kräfte aus betrieblichen und strategischen Gründen auf die eigenen Standorte zu konzentrieren. Er hat daher am 6. November 2020 den Kooperationsvertrag mit dem Spital Appenzell auf den 30. Juni 2021 gekündigt. Statthalter Monika Rüegg Bless legt Wert auf den Hinweis, dass die Schuld für die Auflösung des Kooperationsvertrags nicht dem SVAR zugeschoben werden darf. Der SVAR hatte keine andere Wahl, weil er selber nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen längerfristig nachzukommen.

Im Spital Appenzell ist es leider nicht gelungen, bei der Entwicklung der Fallzahlen im stationären Bereich eine klare Trendwende zu erzielen. Dieses Kriterium hat aber mit der Kündigung des Vertrags durch den SVAR an Gewicht verloren. Ohne den SVAR als Kooperationspartner ist künftig kein stationäres Angebot am Spital Appenzell mehr möglich. Das bisherige Leistungsangebot soll aber noch bis zum Ablauf des Vertrags am 30. Juni 2021 aufrechterhalten werden. Allerdings werden gewisse Anpassungen unumgänglich sein. Bereits ab dem 1. Dezember 2020 ist eine solche vorzunehmen, da mit dem Rückzug von Orthopädinnen und Orthopäden die Leistung der orthopädischen Notfallversorgung wegfällt. Dennoch werden am Spital Appenzell im Notfall weiterhin alle Patientinnen und Patienten von den Internistinnen und Internisten beurteilt und ambulant oder stationär behandelt. Falls erforderlich, erfolgt eine Verlegung in ein passendes Spital. Erst ab dem 1. Juli 2021 müssen alle stationären Fälle in den umliegenden Spitälern behandelt werden.

Statthalter Monika Rüegg Bless betont, dass der Rettungs- und Notfalldienst sowie die ambulante Versorgung der Bevölkerung vor Ort auch über den Sommer 2021 hinaus sichergestellt wird. Der Verwaltungsrat und die Spitalleitung haben bereits viele Gespräche mit möglichen neuen Partnerinnen und Partnern geführt. Es wird alles unternommen, die Übergangs- und Transformationsphase gemeinsam mit der Belegärzteschaft und dem qualifizierten Personal bewältigen und fair gestalten zu können. Der Kanton wird in dieser für das Personal schwierigen Zeit seine Pflichten als verlässlicher Arbeitgeber wahrnehmen. Bei Härtefällen wird er für sozialverträgliche Lösungen Hand bieten.

Der SVAR wird bis Ende Juni 2021 die ärztliche Versorgung in der Inneren Medizin sowie den Notfalldienst sicherstellen. Der bisherige Standortleiter, Dr. Markus Schmidli, steht bis

im Sommer 2021 weiterhin zur Verfügung. Ab dem 1. Juli 2021 wird die akutmedizinische und chirurgische Versorgung ausserkantonale sichergestellt. Die Notfallversorgung, das Rettungswesen sowie die Triage der Patientinnen und Patienten müssen ab dem 1. Juli 2021 ebenfalls neu organisiert werden. In einer zweiten Phase wird das ambulante Leistungsangebot in der Gesundheitsversorgung in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und -partnern, wie dem Kantonsspital St.Gallen, den Hausärztinnen und -ärzten und weiteren Anbieterinnen und Anbietern, gesichert, weiterentwickelt und wo nötig bedarfsgerecht ausgebaut. In einer dritten Phase soll ein «Konzept zur Integrierten Gesundheitsversorgung Appenzell» erarbeitet werden. Dieses wird neben den ambulanten und stationären medizinischen Leistungen zusätzlich intermediäre Angebote wie Spitex, Hauspflege und eventuell erweiterte Angebote in der Langzeitpflege umfassen.

Schliesslich geht Statthalter Monika Rüegg Bless auf die Kommunikation des Entscheids der Standeskommission ein, welche von einem Teil des Personals als nicht wertschätzend empfunden wurde. Bei der Kommunikation wurde höchsten Wert darauf gelegt, dass die Mitarbeitenden am Spital vor allen anderen informiert werden. Wer nicht an der Infoveranstaltung für die Mitarbeitenden teilnehmen konnte, wurde mit einer E-Mail vorinformiert. Es ist aber wahrscheinlich schon so, dass verschiedene Mitarbeitende nicht an der Informationsveranstaltung teilnehmen konnten und allenfalls auch die E-Mail nicht vor der öffentlichen Information gelesen haben. Dies ist bedauerlich, aber gleichzeitig auch kaum zu vermeiden.

Statthalter Monika Rüegg Bless betont, dass der Entscheid zum Baustopp nichts mit der Qualität der Arbeit der Mitarbeitenden zu tun hat, zumal alle einen grossartigen Einsatz leisten und gerade in der aktuellen Coronakrise mithelfen, der Bevölkerung die nötigen Massnahmen anbieten zu können. So laufen jetzt schon Vorbereitungen, dass der Bevölkerung am Spital eine Impfstrasse zur Verfügung stehen wird, sobald der Impfstoff da sein wird.

Grossrat Albert Manser, Gonten, sieht sich in der Pflicht, heute zum Entscheid über die Schliessung der stationären Abteilung am Spital etwas zu sagen, da er sonst Verrat am Spitalpersonal und an der Mehrheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die 2018 dem Kredit zugestimmt haben, begehen würde. Er empfindet den Entscheid, das Projekt AVZ+ zu stoppen, als schweren Schlag für die Gesundheitsversorgung im Kanton mit schwerwiegenden Konsequenzen. Aufgrund der bestehenden Tatsachen kann er den Entscheid dennoch grundsätzlich nachvollziehen. Er bedauert, dass sich der Kanton in den vergangenen Jahren selber in die ungünstige Situation begeben hat, dass das Spital komplett von einem einzigen Partner abhängig geworden ist. Er kritisiert, dass die von der Standeskommission im Frühling formulierte Bedingung, die Fortsetzung des Bauprojekts zwingend mit einem langfristigen Vertrag mit dem SVAR zu verknüpfen, ein fataler Fehler war, weil die Standeskommission damit die Entscheidungsfreiheit aus der Hand gegeben und der komplette Handlungsspielraum dem Vertragspartner übergeben hatte. Da der SVAR genug Probleme mit seinen eigenen Spitälern hat, hat er wenig Interesse, das Spital Appenzell als weitere Anbieterin im Spitalmarkt am Leben zu erhalten. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist nun für die Gesundheitsversorgung seiner Bevölkerung auf andere Spitäler angewiesen, welche ihre Angebote nicht zu Discountpreisen erbringen dürften. Damit dürften die Prämien für die Krankenkassen künftig deutlich steigen. Grossrat Albert Manser kritisiert, dass die Standeskommission vor ihrem Entscheid nicht ausreichend berücksichtigt hat, welche Auswirkungen dieser auf den weiteren Betrieb des Spitals hat. Er verweist auf die Orthopädinnen und Orthopäden, die bereits ab Mitte Dezember keine Operationen am Spital Appenzell mehr durchführen wollen. Da diese bereits vor einigen Wochen kommuniziert haben, dass sie sich bei einer Schliessung der Bettenabteilung aus dem Notfall zurückziehen würden, hätte der Bevölkerung nicht vorgegaukelt werden dürfen, dass der Notfall trotz Entscheids für einen Stopp des AVZ+ sichergestellt sei. Auch die Kommunikation über den Entscheid hält Grossrat Albert Manser nicht für befriedigend, zumal einer der Orthopäden und damit eine der bisherigen Schlüsselpersonen erst am Freitagnachmittag vom Stopp des Bauprojekts

erfahren hatte. Im Weiteren macht er der Standeskommission den Vorwurf, keinen Plan B vorbereitet zu haben, obwohl bereits im Frühjahr von einem möglichen Stopp des Bauprojekts gesprochen wurde. Grossrat Albert Manser erwartet von Statthalter Monika Rüegg Bless konkrete Angaben, wie es am Spital Appenzell weitergeht. Insbesondere interessiert ihn, wie sie das Personal für die Sicherstellung des Weiterbetriebs bis Juni 2021 im Spital halten will.

Statthalter Monika Rüegg Bless geht vorerst auf den Vorwurf ein, dass man nur auf den SVAR als Kooperationspartner gesetzt habe. Sie verweist auf die grossen Bemühungen in den vergangenen Jahren, eine Kooperationspartnerin oder einen Kooperationspartner für das Spital Appenzell zu finden. Mit dem SVAR ist im Jahr 2014 eine gemeinsame Verbundlösung nicht zustande gekommen. Für gewisse Zeit hatte man mit dem Kantonsspital St.Gallen einen Kooperationspartner. Dieser hat sich dann aber aus der stationären Unterstützung zurückgezogen. Statthalter Monika Rüegg Bless macht klar, dass der SVAR noch der einzige zur Verfügung stehende Kooperationspartner für stationäre Leistungen war. Alt Statthalter Antonia Fässler hat dies gegenüber der SoKo auch so ausgeführt. Es war der SoKo daher bekannt, dass es keinen Plan B zum Vertrag mit dem SVAR gibt.

Bezüglich des Umgangs mit den Orthopädinnen und Orthopäden führt Statthalter Monika Rüegg Bless aus, dass im Vorfeld zum Entscheid über den Baustopp das Gespräch mit allen Belegärztinnen und -ärzten gesucht wurde. Damals haben die Orthopädinnen und Orthopäden gesagt, dass sie bei einer Schliessung der stationären Abteilung ihre operative Tätigkeit einstellen und sich anderweitig orientieren werden. Sie haben aber nicht gesagt, dass sie den Hintergrunddienst so kurzfristig einstellen werden. Für die Phase des Übergangs wäre es hilfreich gewesen, wenn sie für den Hintergrunddienst weiterhin Hand geboten hätten. Es trifft im Weiteren nicht zu, dass sie bereits Mitte Dezember nicht mehr operieren. Gemäss ihren eigenen Informationen werden die Orthopädinnen und Orthopäden im Januar und Februar noch geplante elektive Eingriffe vornehmen. Zum Vorwurf des nicht sichergestellten Notfalls gibt Statthalter Monika Rüegg Bless zu bedenken, dass der grösste Teil der Notfälle auch von den Internistinnen und Internisten sichergestellt werden kann. Die Internistinnen und Internisten sind breit ausgebildet und haben einen erfahrenen Standortleiter im Hintergrund. Mit einer Triage kann zudem geschaut werden, welche Fälle im Spital Appenzell behandelt werden können und welche verlegt werden müssen. Es trifft aber zu, dass ab jetzt am Spital keine Knochenbrüche mehr operiert werden, weil die Orthopädinnen und Orthopäden im Hintergrunddienst nicht mehr zur Verfügung stehen. Das Spital ist daher angewiesen worden, Notfälle mit Knochenbrüchen in andere Spitäler zu bringen. Zum Vorwurf der ungenügenden Kommunikation macht Statthalter Monika Rüegg Bless nochmals klar, dass alle Mitarbeitenden und Belegärztinnen und -ärzte am Vorabend mit einer E-Mail darüber informiert worden sind, dass am 20. November eine Informationsveranstaltung durchgeführt wird. Diese wurde vor der öffentlichen Information abgehalten. Vor der öffentlichen Information wurde der Entscheid zudem intern per E-Mail eröffnet. Eine frühere Information war nicht möglich.

Im Weiteren geht sie auf die Forderung von Grossrat Albert Manser nach der Präsentation von sofortigen Lösungen für den Weiterbetrieb des Spitals ein. Solche Lösungen liegen nicht in einer Schublade bereit. Dass der Kooperationsvertrag gekündigt wird, war so nicht absehbar oder zu erwarten. Die Zusammenarbeit mit dem SVAR war gut. Auch der Notfall im Spital Appenzell lief gut und wies ein gutes Niveau auf. Die Fallzahlen im Spital Appenzell liegen trotzdem unter jenen von 2019. Jetzt braucht es etwas Zeit für fundierte Abklärungen darüber, welche Leistungen in einem ambulanten Versorgungszentrum konkret angeboten werden können und sollen, welche Arbeitsplätze gesichert werden können und welche Kooperationspartnerinnen und -partner zur Verfügung stehen.

Landammann Roland Inauen nimmt auf die von Grossrat Albert Manser kritisierten Bedingungen Bezug. Die Standeskommission hat diese Kriterien nicht einfach freiwillig gesetzt,

sondern weil die im Landsgemeindemandat in der Planerfolgsrechnung angegebenen Fallzahlen in den Jahren 2018 und 2019 nicht erreicht wurden. Daher hat die Standeskommission Anfang 2020 Bedingungen gesetzt. Neben den Fallzahlen war die Qualität eine Hauptbedingung, da die Qualität in den Vorjahren immer wieder ein Problem darstellte. Die nötige Qualität konnte nur mit einer Kooperation mit einem starken Partner sichergestellt werden. Eine solche Kooperation war daher für die Standeskommission die zentrale Bedingung. Der Kooperationsvertrag mit dem SVAR hat sich nach einem etwas harzigen Start sehr erfolgsversprechend entwickelt. Der Vertrag brachte für beide Seiten positive Effekte. Landammann Roland Inauen weist Mutmassungen, dass damals der Abschluss des Vertrags mit dem SVAR letztlich ein abgekartetes Spiel gewesen sei, entschieden zurück. Mit dem Vertrag wurde die Qualität des Leistungsangebots im Spital Appenzell verbessert und gesichert. Die Standeskommission war konsterniert über die Kündigung durch den SVAR.

Der Grosse Rat schaltet eine Mittagspause ein.

Landammann Roland Dähler geht auf die Kritik von Grossrat Albert Manser an die Standeskommission ein, mit ihrem Entscheid über den Baustopp nicht verantwortungsvoll gehandelt zu haben. Er ruft in Erinnerung, dass an der Landsgemeinde 2018 auch viele kritische Stimmen gegen das Neubauprojekt AVZ+ abgegeben wurden. Die seitherige Fallzahlentwicklung am Spital war denn auch nicht gut. Das Herzstück für das Spital ist die medizinische Versorgung. Da es für ein Spital mit der Grösse des Spitals Appenzell und zudem in einer Randregion kaum möglich ist, selbständig genügend gut ausgebildete Ärztinnen und Ärzte zu rekrutieren, wurde die Kooperation mit dem SVAR gesucht und der Vertrag abgeschlossen. Es wäre Wunschdenken, zu glauben, dass man die medizinische Versorgung an einem Spital wie in Appenzell selbständig und ohne Kooperation mit einer externen Partnerin oder einem externen Partner gewährleisten kann. Leider enthielt der Vertrag mit dem SVAR eine Kündigungsfrist von nur sechs Monaten. Die Standeskommission hat daher Statthalter Monika Rüegg Bless mit der Führung neuer Verhandlungen für eine Verlängerung der Kündigungsfrist beauftragt. Das Resultat der Verhandlungen ist bekannt. Immerhin bringt der Entscheid der Standeskommission, das Bauprojekt zu stoppen, Klarheit. Ohne den SVAR können am Spital ab Juli 2021 keine stationären Leistungen mehr angeboten werden. Da niemand Operationssäle braucht, wenn am Spital nicht mehr operiert wird, oder Betten, wenn keine stationäre Abteilung mehr besteht, war der Baustopp die einzige Möglichkeit. Mit dem Entscheid der Standeskommission hört es auf, dass man einem Hirngespinnst nachtrauert, das nicht realisierbar ist. Der Entscheid schmerzt heute, aber er macht Platz für neue Konzepte oder ein neues Projekt. Es wäre noch viel schlimmer gewesen, wenn der SVAR den Vertrag erst in zwei Jahren gekündigt hätte, wenn der Bau bereits realisiert gewesen wäre. Es war daher richtig und verantwortungsvoll, jetzt den Baustopp zu beschliessen.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, ist ebenfalls froh, dass ein Entscheid gefällt worden ist. Der getroffene Entscheid ist für ihn der einzig Richtige, da ein AVZ+ ohne eine Vertragspartnerin oder einen Vertragspartner nicht betrieben werden kann. Dass sich die Fallzahlen im stationären Bereich im Spital Appenzell nach unten entwickelt haben, hat eine grosse Verunsicherung in der Bevölkerung des Kantons ausgelöst. Der Entscheid ist daher wichtig, aber nur der erste Schritt in eine neue Richtung, um der Bevölkerung in Zukunft mehr Versorgungssicherheit geben zu können. Auch Grossrat Reto Inauen zeigt sich erleichtert, dass der SVAR die Zusammenarbeit jetzt und nicht erst in ein oder zwei Jahren gekündigt hat. Wenn im Zeitpunkt der Kündigung der Neubau bereits begonnen oder sogar abgeschlossen gewesen wäre, wäre das Debakel für den Kanton wesentlich grösser gewesen als der jetzige Entscheid. Nicht einverstanden ist Grossrat Reto Inauen aber mit der Absicht der Standeskommission, die Landsgemeinde im kommenden Frühling abschliessend über den Verzicht auf das Bauprojekt AVZ+ entscheiden zu lassen. Bei der Landsgemeinde soll erst dann ein weiterer Entscheid in dieser Sache eingeholt werden, wenn klar ist, wohin die

Reise gehen soll. Es eilt nicht, den Kredit für das AVZ+ jetzt sofort wieder von der Landsgemeinde zurücknehmen zu lassen. Er hält es nun für die Zukunft des Spitals als entscheidend, dass alle den gefällten Entscheid akzeptieren, zusammen vorwärtsschauen und gemeinsam die richtige Gesundheitsversorgung für den Kanton prüfen und dann den richtigen Entscheid fällen. Im Weiteren geht Grossrat Reto Inauen auf zwei Punkte ein, die in zwei Leserbriefen vom vergangenen Samstag behauptet wurden. Wie auch an der heutigen Session wurde in einem Leserbrief behauptet, die Krankenkassenprämien würden mit dem Verzicht auf das AVZ+ auf die Prämienhöhe in den umliegenden Kantonen steigen. Er hält diese Behauptung nicht für belegt. Er ist überzeugt, dass die vergleichsweise niedrigen Krankenkassenprämien im Kanton stark damit zusammenhängen, dass die Einwohnerinnen und Einwohner weniger zum Arzt oder ins Spital gehen. Ohne konkrete Berechnungsgrundlagen zu behaupten, dass die Prämien der Krankenkassen ohne AVZ+ massiv steigen werden, hält er nicht für seriös. Im Weiteren kritisiert er die in Leserbriefen formulierten Unterstellungen, dass der Entscheid, das Projekt AVZ+ zu stoppen, von der Standeskommission und den Verantwortlichen im Spital möglicherweise von langer Hand geplant wurde. Er wertet diese Formulierung im Leserbrief als einen ungerechtfertigten persönlichen Angriff auf die Mitglieder der Standeskommission und die Spitalverantwortlichen. Abschliessend ruft Grossrat Reto Inauen nochmals dazu auf, den gefällten Entscheid zu akzeptieren. Er ist gespannt auf die weiteren Ausführungen der Standeskommission an der Februarsession zum weiteren Vorgehen zur Sicherung der Gesundheitsversorgung im Kanton. Er gibt der Hoffnung Ausdruck, dass die Standeskommission sein Votum bezüglich der Vorlage von weiteren Geschäften in dieser Sache an die Landsgemeinde in ihre Diskussionen einbezieht.

Landammann Roland Inauen führt aus, dass die Standeskommission bezüglich der geplanten Landsgemeindevorlage über den Verzicht auf das Bauprojekt AVZ+ eine andere Meinung vertritt. Die Landsgemeinde 2018 hat den Kredit für das Bauprojekt AVZ+ gegeben. Da der Standeskommission bereits wegen des Baustoppentscheids teilweise ein undemokratisches Vorgehen vorgeworfen wird, ist es konsequent und transparent, dass die Standeskommission der Landsgemeinde nun rasch eine Vorlage unterbreitet und ihr damit die Gelegenheit gibt, auf den ursprünglichen Entscheid zurückzukommen. Ob das Gesetz über das Gesundheitszentrum überhaupt angepasst werden muss, kann erst entschieden werden, wenn klar ist, welches Angebot künftig im Gesundheitszentrum besteht.

Grossrat Romeo Premerlani, Schwende, nimmt auf das Votum von Grossrat Albert Manser Bezug. Er lässt den Vorwurf nicht gelten, dass mit dem Entscheid über den Projektstopp ein Verrat am Volk und an der Landsgemeinde begangen worden sei. Mit dem Hinweis auf die Ausführungen im Landsgemeindemandat 2018 erinnert er an die klar formulierten Bedingungen, mit welchen die Kreditvergabe für das Neubauprojekt an der Landsgemeinde erfolgte. Vom definierten Leistungsangebot wurden mindestens zwei nicht wie vorgesehen umgesetzt. Auch die angenommene Finanzentwicklung stellte sich nicht ein. In der SWOT-Analyse genannte Schwächen, insbesondere die Problematik mit der Ärzteschaft, wurden nicht ausgeräumt und einzelne der identifizierten Risiken sind tatsächlich eingetroffen. Da die bei der Krediterteilung klar gestellten Bedingungen teilweise nicht erfüllt sind, ist der von der Standeskommission beschlossene Nothalt richtig. Grossrat Romeo Premerlani schliesst sich in diesem Punkt dem Votum von Landammann Roland Dähler an. Die Argumentation von Grossrat Albert Manser, dass mit dem Verzicht auf das AVZ+ die Kosten im Gesundheitswesen und damit die Prämien der Krankenkassen steigen, überzeugt ihn nicht. Er weist daraufhin, dass bereits heute 75% der an Einwohnerinnen und Einwohnern aus dem Kanton durchgeführten Eingriffe und medizinischen Leistungen auswärts vorgenommen werden. Er schliesst sich den Ausführungen von Grossrat Reto Inauen an, dass die Krankenkassenprämien hauptsächlich durch das Verhalten der Versicherten und nicht in erster Linie durch die Infrastruktur für die Gesundheitsversorgung beeinflusst werden.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, hat den Neubau des Spitals befürwortet und war vom Gelingen des Projekts AVZ+ stets überzeugt. Er bedauert, dass die meisten Hausärztinnen und -ärzte im Kanton das Spital Appenzell nicht unterstützt haben und ihre Patientinnen und Patienten überredet haben, sich auswärts operieren oder behandeln zu lassen. Er macht ihnen den Vorwurf, für das Scheitern des Projekts den Ausschlag gegeben zu haben. Grossrat Franz Fässler gesteht im Weiteren ein, dass er die meisten Argumente von Statthalter Monika Rüegg Bless und den beiden Landammännern nachvollziehen kann. Er stellt jedoch ein akutes Kommunikationsproblem fest. Zum einen ist die Kommunikation an die direkt Betroffenen spät erfolgt. Zum anderen hat die Standeskommission bei ihrem Entscheid über den Projektstopp und die Kommunikation dazu den Grossen Rat übergangen. Grossrat Franz Fässler hätte erwartet, dass das Problem der Kündigung des SVAR dem Grossen Rat an der heutigen Session aufgezeigt worden wäre, um dann gemeinsam nach einer Lösung zu suchen. Da nun mit dem Projektstopp und der Kommunikation darüber der Scherbenhaufen bereits angerichtet ist, muss davon ausgegangen werden, dass sich die gut ausgebildeten Mitarbeitenden des Spitals umgehend neu orientieren werden. Grossrat Franz Fässler äussert zum Abschluss grosse Bedenken über die Zukunft der Landsgemeinde, da die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mit dem von der Standeskommission gewählten Vorgehen das Vertrauen in die Politik und die direkte Demokratie verlieren könnten.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, will sich aus beruflichen Gründen inhaltlich nicht mehr zum Projekt AVZ+ äussern. Sie nimmt aber aus demokratischer Sicht zum Votum von Landammann Roland Dähler Stellung. Sie kann nicht akzeptieren, dass ein von der Landsgemeinde beschlossenes Projekt, das ein komplexes Thema betrifft, und in das die Standeskommission mit Blick auf den Erhalt dieser Gesundheitsinstitution im Kanton in den letzten Jahren grossen Einsatz geleistet hat, als Hirngespinnst bezeichnet wird. Sie hofft als stimmberechtigte Einwohnerin des Kantons, dass sie niemals mehr hören muss, dass ein Landammann ein von der Mehrheit der Landsgemeinde beschlossenes Projekt als Hirngespinnst bezeichnet.

Grossrat Albert Manser sieht sich aufgrund verschiedener Voten in der Pflicht, nochmals das Wort zu ergreifen. Zum Votum von Grossrat Romeo Premierlani präzisiert er, dass er der Standeskommission nicht Verrat am Stimmvolk und der Landsgemeinde vorwirft. Er habe gesagt, dass er es von seiner Seite als Verrat am Spitalpersonal und an den das Projekt befürwortenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern sähe, wenn er sich heute nicht zu diesem Thema äussern würde, da er sich stets vehement für das Projekt eingesetzt hatte. Auf das Votum von Landammann Roland Dähler entgegnet er, dass er in seinem Votum das Wort «verantwortungslos» nicht gebraucht hat. Er hält es für möglich, dass seine Aussage, dass es ein fataler Fehlentscheid gewesen sei, falsch verstanden wurde. Diesbezüglich führt er aus, dass nicht der Entscheid über den Projektstopp ein Fehler war, sondern der Entscheid, die Realisierung des Projekts AVZ+ an die Bedingung zu knüpfen, dass der Vertrag mit dem SVAR aufrechterhalten werden kann. Auch Grossrat Albert Manser ist froh, dass die Kündigung des SVAR jetzt und nicht erst in zwei oder drei Jahren erfolgt ist. Er ist aber konsterniert, dass ein Konzept fehlt, wie man das Personal am Spital halten will. Wenn man im Frühling bereits in Erwägung gezogen hatte, dass das Bauprojekt eventuell gestoppt werden muss, hätte man sich auch überlegen müssen, welches die Perspektiven für den weiteren Betrieb bei einem Projektstopp sind. Man hätte mit der Kommunikation des Entscheids etwas zuwarten und in der Zwischenzeit ein Konzept ausarbeiten sollen.

Landesfährnich Jakob Signer widerspricht der Auffassung, dass man mit der Kommunikation des Entscheids etwas hätte zuwarten müssen, bis man genauer weiss, wie man mit dem Spitalbetrieb weiterzugehen gedenkt. Krisenkommunikation bedeutet, dass man schnell, transparent, offen und ehrlich die aktuellen Informationen auf den Tisch legt. Es gilt

unbedingt die Situation zu vermeiden, dass man auf der Strasse auf einen Entscheid angesprochen wird, über den man selber erst in ein paar Tagen hätte kommunizieren wollen. Die Standeskommission hat für die Kommunikation bewusst eine externe professionelle Unterstützung beigezogen. Es wäre ein schlechtes Signal an die Mitarbeitenden des Spitals und gegen aussen gewesen, wenn die Standeskommission erst an der heutigen Session unter Allfälliges über die Unmöglichkeit einer weiteren Kooperation mit dem SVAR informiert und dabei gesagt hätte, dass das Bauprojekt gestoppt werden muss. Die Schnelligkeit ist bei der Krisenkommunikation entscheidend. Es muss ausreichen, wenn man bei der Kommunikation klar sagt, dass man an der Erarbeitung einer anderen Lösung für den Weiterbetrieb des Spitals ist und dass man bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, im vorliegenden Fall bis zur Februarsession 2021, dem Grossen Rat einen Bericht vorlegen wird. Bis dahin muss vom Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung des Gesundheitszentrums zusammen mit der Standeskommission die bestehenden Vorstellungen über den Spitalbetrieb nach dem 30. Juni 2021 konkretisiert werden. Es wäre verheerend, wenn jetzt vorschnell etwas in Aussicht gestellt würde, das sich nach einigen Wochen als nicht machbar herausstellte.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, hält es mit Blick auf das Personal am Spital als besonders wichtig, dass der Grosse Rat bereits heute und damit vor Weihnachten über das weitere Vorgehen bezüglich das Spital Appenzell diskutieren konnte. Sie dankt Statthalter Monika Rüegg Bless für ihre Ausführungen. Sie möchte im Weiteren die Standeskommission ermuntern, eine direkte Ansprechperson für Fragen und Anliegen des Spitalpersonals zu bestimmen. In Gesprächen mit Angestellten des Spitals hat sie erfahren, dass diese die Kommunikation über den Projektstopp nicht als transparent, offen und ehrlich empfunden haben. Im Weiteren rügt Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, dass im Stellenportal Ostjob am 24. November 2020, somit nach der Kommunikation über den Projektstopp, Inserate für Spitalangestellte aufgeschaltet wurden und auch gestern noch aufgeschaltet waren. Das Personalamt soll daher aufgefordert werden, diese Stelleninserate für Stellen, die ausschliesslich am Spital und nicht im Alters- und Pflegezentrum zu vergeben sind, aus dem Stellenportal zu entfernen, zumal sie nicht als befristete Stellen ausgeschrieben sind.

Statthalter Monika Rüegg Bless führt aus, dass die Standeskommission die Sorge für das Personal am Spital teilt. Aus den Leserbriefen muss geschlossen werden, dass die Kommunikation nicht von allen so aufgenommen wurde, wie sie vorgesehen war. Sie kann mitteilen, dass sie mit Säckelmeister Ruedi Eberle ein Treffen mit der erweiterten Geschäftsleitung des Gesundheitszentrums anberaunt hat, an dem auch Fragen des Personals beantwortet und Anliegen entgegengenommen werden können. Sie setzt alles daran, dass das Personal für Gespräche offene Türen vorfindet. So stehen insbesondere der Spitaldirektor Markus Bittmann und die Kommunikationsverantwortliche Katja Nanzig stets für Gespräche zur Verfügung. Statthalter Monika Rüegg Bless wird sich der Sache mit den Stelleninseraten für das Spital umgehend annehmen. Zum Vorwurf von Grossrat Albert Manser, dass keine Alternative neben dem Vertrag mit dem SVAR weiterverfolgt worden sei, gibt sie zu bedenken, dass sich die am 1. Januar 2020 begonnene Kooperation mit dem SVAR sehr gut entwickelt hat. In dieser Phase wäre es nicht ehrlich und loyal gewesen, parallel dazu mit anderen Partnerinnen und Partnern Gespräche über ein Alternativprojekt zu führen. Der SVAR hätte sich dann gefragt, ob der Kanton Appenzell I.Rh. sein Interesse an einer Zusammenarbeit mit ihm verloren hat. Mit der Kündigung der gut laufenden Kooperation durch den SVAR hat niemand gerechnet. Es wurde höchstens damit gerechnet, dass der SVAR die gewünschte Verlängerung der Kündigungsfrist ablehnt. Statthalter Monika Rüegg Bless sichert zu, dass bereits mit Hochdruck an einer neuen Lösung gearbeitet wird. Die Zeit bis zur Februarsession mag für das Personal lange erscheinen. Es ist aber auch zu bedenken, dass es einem grossen Aufwand bedarf, bevor im Detail gesagt werden kann, was künftig am Spital angeboten werden kann und wie viele Stellen und welche Stellenprofile dazu benötigt werden. Parallel sind auch noch zahlreiche Gespräche mit am Spital beschäftigten Personen zu führen, die bereits mit der Bewältigung der Corona-Pandemie stark gefordert sind.

Säckelmeister Ruedi Eberle präzisiert zum Votum von Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, dass das Personalamt keine Stellen für das Spital ausschreibt. Dies geschieht durch die Personalverantwortlichen des Gesundheitszentrums.

- Grossrat Urban Fässler, Präsident der StwK, beantragt dem Grossen Rat im Namen der StwK, der Standeskommission den Auftrag zu erteilen, dem Grossen Rat für die Session vom 8. Februar 2021 einen Verordnungsentwurf über ausserordentliche Abstimmungen im Kanton vorzulegen. Auch im kommenden Jahr ist es unsicher, dass die Landsgemeinde, die Bezirksgemeinden und weitere Gemeindeversammlungen durchgeführt werden können. Da aber auch in späteren Jahren aus irgendwelchen Gründen einzelne oder alle Gemeindeversammlungen nicht durchgeführt werden können, soll eine generelle Verordnung für solche ausserordentliche Urnenabstimmungen ausgearbeitet werden. Da für die Festlegung von Massnahmen für ausserordentliche Urnenabstimmungen die erforderliche Zeit nicht besteht, soll nicht mehr mit dem Notrecht operiert werden, sondern eine ordentliche Verordnung geschaffen werden. Das Verfahren der Urnenabstimmungen sollte sich an jenem der Landsgemeinde und der Bezirksgemeinden orientieren. Die StwK schlägt daher die Berücksichtigung folgender Punkte in der neuen Verordnung vor:
 - Wie in der Kantonsverfassung und in der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen geregelt, soll die Geschäftsordnung der Landsgemeinde auch bei Urnenabstimmungen durch den Grossen Rat festgelegt werden.
 - Um der Gewohnheit bei Wahlen im Kanton Rechnung zu tragen, sollte geprüft werden, ob Gegenvorschläge, die vorgängig nur von einer einzigen wahlberechtigten Person eingebracht werden, berücksichtigt werden können. Geht vorgängig kein Gegenvorschlag ein, sollen die bisherigen Amtsinhaberinnen und -inhaber ohne formelle Wahl als bestätigt gelten.
 - Es ist zu prüfen, ob bei der Wahl oder Bestätigung des regierenden Landammanns und des Ständerats auch dann ausgemehrt werden soll, wenn kein Gegenvorschlag vorliegt, wie dies in Art. 7 Abs. 3 der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen festgelegt ist.
 - Über die Durchführung der Landsgemeinde oder deren Verschiebung oder Absage mit Ersatz durch eine Urnenabstimmung soll die Standeskommission entscheiden.
 - Über die Durchführung der Bezirksgemeinde und die Gemeindeversammlungen sollen die Räte nach Absprache mit der Standeskommission entscheiden können.
 - Bei den beiden vorangehenden Punkten wäre das frühzeitige Vorliegen eines klaren Zeitplans mit Angaben über Datum und Verschiebdatum für Versammlungen, mit dem jeweils letztmöglichen Beschlussdatum sowie dem Datum der Urnenabstimmungen wünschenswert.

Grossrat Urban Fässler ist sich bewusst, dass das Anliegen schnell umgesetzt werden muss, damit noch vor der Februarsession eine kurze Vernehmlassung und allenfalls eine Zuweisung der Vorlage an eine vorberatende Kommission möglich ist.

Landammann Roland Inauen teilt mit, dass die StwK die Standeskommission bereits vor zehn Tagen über diesen Antrag informiert hatte, sodass bereits eine Vorbesprechung zwischen einer Delegation der Standeskommission und einer Delegation der StwK durchgeführt werden konnte. Die Standeskommission ist zur Annahme des Auftrags grundsätzlich bereit. Es ist unbestritten, dass der Standeskommissionsbeschluss über ausserordentliche Urnenabstimmungen nur das laufende Jahr betrifft. Wenn die epidemiologische Situation auch im Jahr 2021 die Durchführung der Landsgemeinde, der Bezirksgemeinden und der Gemeindeversammlungen nicht zulässt, muss eine neue Regelung für ausserordentliche Urnenabstimmungen geschaffen werden. Die Standeskommission ist zur Erarbeitung einer diesbezüglichen Verordnung des Grossen Rates bereit. Die Frist für die Vernehmlassung wird aber sehr kurz ausfallen. Im Nachgang zur Besprechung mit der StwK sind aber noch

gewisse unklare Punkte aufgetaucht, welche die Standeskommission noch eingehender prüfen wird. Dies betrifft etwa die Festlegung der Geschäftsordnung der Landsgemeinde. Wenn diese Verordnung für eine längere Dauer Bestand haben soll, dann ist es auch künftig möglich, dass eine Landsgemeinde kurzfristig von der Standeskommission abgesagt werden muss. Wenn der Grosse Rat nicht mehr tagt, wie dies auch im Jahr 2020 der Fall war, dann wird in diesem Fall die Standeskommission die Geschäftsordnung festlegen müssen. Dieser Punkt wird in der Vorlage noch ausführlich dargelegt werden. Im Weiteren sollen die Bezirksräte bezüglich der Bezirksgemeinden eine wichtige Stimme haben. Damit aber nicht allzu unterschiedliche Verhältnisse entstehen, wird sich die Standeskommission gestützt auf Notrecht vorbehalten, das Erforderliche generell zu regeln. Solange noch keine gesetzliche Regelung über das Notrecht besteht, liegt die Kompetenz zum Erlass von Notrecht weiterhin bei der Standeskommission, nicht bei den Bezirksräten. Landammann Roland Inauen teilt weiter mit, dass die Standeskommission an ihrer morgigen Sitzung einen Antrag über das Vorgehen mit der Landsgemeinde 2021 beraten wird. Die Standeskommission wird spätestens Ende Februar oder Anfang März entscheiden, ob die Landsgemeinde am 25. April 2021 stattfinden kann oder ob wieder eine Verschiebung oder eine Urnenabstimmung vorbereitet werden muss.

Grossrätin Angela Koller ist erleichtert darüber, dass die Verordnung in der nächsten Session des Grossen Rates behandelt werden kann. Im Weiteren ersucht sie die Standeskommission, den Entscheid über die Absage der Landsgemeinde nicht zu lange hinauszuschieben. Der Zeitpunkt des Entscheids hat Auswirkungen auf die Behördenmitglieder, die ihren Rücktritt aus ihren Ämtern geben wollen. Auch für den Druck der Wahlzettel, für deren Verpackung und Zustellung an die Stimmberechtigten braucht es Zeit. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, muss zwischen den beiden Wahlgängen eine Zeitspanne von sechs bis acht Wochen eingeplant werden. Es wird daher sehr eng, dass der zweite Wahlgang noch vor den Sommerferien stattfinden kann. Es sollte vermieden werden, dass allfällig erforderliche dritte Wahlgänge für die Bezirks- und Gemeindebehörden erst nach den Sommerferien durchgeführt werden können. Sonst müssen Behördenmitglieder, die ihren Rücktritt gegeben haben, ihr Amt allenfalls wieder über ein halbes Jahr länger als geplant ausüben.

Landammann Roland Inauen schliesst sich den Ausführungen von Grossrätin Angela Koller an. Im ablaufenden Jahr konnten Erfahrungen gesammelt werden, welche Situationen künftig vermieden werden sollten. Es muss darauf geachtet werden, dass die Ämter im Jahr 2021 früher neu besetzt werden können. Wenn die Landsgemeinde abgesagt werden muss, wird die Urnenabstimmung rasch angesetzt. Ziel ist es, dass vor den Sommerferien die Sachabstimmungen und Wahlen erledigt sind.

- Grossrat Albert Sutter, Schlatt-Haslen, nimmt Bezug auf einen Zeitungsbericht, wonach der Kanton zusammen mit private Unternehmen das Glasfasernetz im Kanton zur Bereitstellung eines schnellen Internetanschlusses an die Bevölkerung ausbauen will. Er erinnert daran, dass im Frühling das vom Bund für Schulen angeordnete Homeschooling und das von Berufstätigen erwartete Arbeiten im Homeoffice mangels genügend schneller Internetanschlüsse nicht in allen Gebieten des Kantons einfach umgesetzt werden konnten. In einer digitalisierten Welt gehört ein schneller Internetanschluss nicht nur in den Zentren, sondern auch auf dem Land zur Standardausrüstung sämtlicher Liegenschaften. Grossrat Albert Sutter möchte daher wissen, ob es einen Zeitplan gibt, bis wann welche Regionen mit Glasfaserverbindungen ausgerüstet werden. Er möchte zudem wissen, ob eine Absicht besteht, alle Liegenschaften im Kanton mit Glasfaser zu erschliessen. Schliesslich möchte er Angaben darüber, mit welchen Kosten für die Steuerzahlerinnen und -zahler und für die Endnutzerinnen und -nutzer gerechnet werden muss.

Landammann Roland Dähler erläutert, dass eine Absichtserklärung mit der Swisscom AG vorbereitet wurde. Die Standeskommission wird am 15. Dezember 2020 über die Unterzeichnung beraten. Die Vereinbarung sieht vor, dass die Swisscom AG in den festgelegten

Ausbauzonen bis Ende 2022 die bestehende Glasfaserinfrastruktur so ausbaut, dass überall eine Leistung von mindestens 80 Megabit pro Sekunde (Mbit/s) bis 600Mbit/s besteht. Mit 80Mbit/s ist ein Arbeiten im Homeoffice gut möglich. Für Unternehmen ist eine Leistung von 1 Gigabit pro Sekunde (Gbit/s) vorgesehen. Die Swisscom AG sorgt für die Verlegung der dazu noch nötigen Glasfaserleitungen in die Strassen. Von der Strasse in die einzelnen Liegenschaften sollen aber noch die bestehenden Kupferleitungen verwendet werden. Bis 2029 soll dann ein weiterer Ausbau mit Glasfaser bis zu den Häusern und Wohnungen vorgenommen werden.

Ausserhalb dieses festgelegten Ausbaugesbiets, das sich im Wesentlichen nach den Bauzonen orientiert, ist die Erschliessung viel aufwendiger. Es ist vorgesehen, 80% der ganzjährig bewohnten Liegenschaften im Kanton zu erschliessen. Bei den übrigen ganzjährig bewohnten Liegenschaften ist eine Erschliessung über Mobilfunk vorgesehen. Es kann heute noch nicht gesagt werden, wann welcher Bezirk oder welches Gebiet erschlossen wird. Dies weiss auch die Swisscom AG noch nicht, da sie sich von der Nachfrage nach Internetdienstleistungen in den betreffenden Gebieten ausserhalb der Bauzonen steuern lässt.

Landammann Roland Dähler weist im Weiteren auf den sogenannten Grundversorgungsauftrag der Swisscom AG hin. Dieser sieht die Gewährleistung einer Internetgeschwindigkeit von 10Mbit/s vor. Es gibt im Kanton allerdings noch viele Liegenschaften, bei denen selbst diese Grundversorgung nicht gewährleistet ist. Es ist daher wichtig, den Leuten bei diesbezüglichen Anfragen zu sagen, dass sie sich bei der Swisscom AG melden müssen, wenn bei ihrer Liegenschaft der gesetzliche Anspruch auf die Grundversorgung nicht erreicht wird. Wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Liegenschaft sich dort meldet oder ein Abonnement für einen Internetanschluss abschliesst, sorgt die Swisscom AG dafür, dass die Liegenschaft innert nützlicher Frist eine entsprechende Internetversorgung erhält. Das Amt für Wirtschaft leistet bei diesbezüglichen Anfragen den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern ebenfalls Unterstützung. Wenn die Standeskommission dem Geschäft am 15. Dezember 2020 zustimmt, wird umgehend eine Landsgemeindevorlage mit einem Kreditbeschluss ausgearbeitet, welche vom Grossen Rat nach Möglichkeit bereits an der Februarsession beraten werden kann. Die Finanzierung sieht so aus, dass der Kanton von den veranschlagten Gesamtkosten von rund Fr. 8 Mio., welche der Swisscom AG mit dem Projekt voraussichtlich erwachsen werden, einen Anteil von Fr. 2 Mio. übernimmt.

Grossrat Markus Stäger, Rüte, nimmt ebenfalls Bezug auf die Absichtserklärung betreffend die Hochbreitbanderschliessung im Kanton. Er äussert die Befürchtung, dass nicht ein nachhaltiger Ausbau zum Nutzen aller, sondern nur ein halber Ausbau mit der sogenannten Punkt-zu-Mehrpunkt-Technologie gemacht wird. Ziel dieser Technologie ist eine Einsparung bei Glasfasern und gleichzeitig die Erschwerung des Zugangs für Konkurrentinnen und Konkurrenten wie Salt Mobile AG oder Sunrise AG. Mit dieser Technologie müssen sich 32 oder sogar bis zu 64 Kundinnen und Kunden einen Anschluss teilen. Grossrat Markus Stäger gibt zu bedenken, dass ein Breitbandnetz mit Glasfasern nicht nur für den Bezug von Daten aus dem Internet, sondern auch für Unternehmen, Verwaltungen, Schulen, Standortvernetzungen oder Mobilfunkantennen benötigt werden. Dazu müssen diese Glasfasern aber durchgehend mit einer Punkt-zu-Punkt-Technologie gebaut werden. Pro Nutzungseinheit werden dabei mindestens eine Glasfaser oder noch besser zwei Glasfasern gebaut. Mit einem solchen Ausbau müssen zwar mehr Glasfasern mit entsprechenden Mehrkosten verbaut werden, was sich jedoch bei der zu erwartenden Lebensdauer von deutlich mehr als 30 Jahren lohnt. Auf keinen Fall sollte eine teilweise Beibehaltung der Übertragungstechnologie über alte Kupferdrähte ins Auge gefasst werden, da diese ein Nadelöhr für die Übertragung von Datenpaketen darstellen würde. Grossrat Markus Stäger erinnert daran, dass der Grosse Rat bereits im Oktober 2011 einen Bericht des Volkswirtschaftsdepartements über die Glasfasererschliessung im Kanton zur Kenntnis genommen hatte. Seither hat sich aber die Erschliessung mit zeitgemässen Breitbandanschlüssen nur

bescheiden verbessert. Zirka 1'650 Nutzerinnen und Nutzer können weiterhin nicht einmal das seit dem 1. Januar 2020 gesetzlich verlangte Grundversorgungsangebot von 10Mbit/s Download und 1Mbit/s Upload beziehen. Anders ist es in Haslen, Gonten und Meistersrüte, wo innerhalb der Bauzonen über 800 Nutzungseinheiten mit zwei durchgehenden Glasfasern, sogenannten Fiber to the Home-Anschlüssen, erschlossen sind. Dort ist es möglich, dass neben der Swisscom AG auch andere Anbieterinnen und Anbieter ohne technische Hürden und diskriminierungsfrei ihre Telekommunikationsdienstleistungen anbieten können. Damit ist erwiesen, dass die Punkt-zu-Punkt-Technologie auch in ländlichen Regionen und dort sogar ohne staatliche Zuschüsse gebaut werden kann. Wenn in der geplanten Grundsatzvereinbarung mit der Swisscom AG eine Beteiligung des Kantons oder sogar der Bezirke an diesem Ausbau vorgesehen ist, dann sollte von Seiten des Kantons auch der Bau eines nachhaltigen, durchgehenden Punkt-zu-Punkt-Glasfasernetzes verlangt werden. Damit kann man sich im ganzen Kanton einen Technologievorsprung verschaffen, was ein weiterer Standortvorteil bedeuten würde und zum Nutzen aller wäre.

Landammann Roland Dähler kann Grossrat Markus Stäger beruhigen, dass die aufgeworfenen Fragen eingehend überlegt worden sind. Im Zeitpunkt seiner Übernahme dieses Projekts hatte er selber einen ähnlichen Plan für die Breitbanderschliessung im Kanton. Im ganzen Kanton sollte eine Glasfasererschliessung mit Punkt-zu-Punkt-Verbindungen gebaut werden. Mit verschiedenen Anbieterinnen und Anbietern wurden lange Verhandlungen geführt. Keine Anbieterin und kein Anbieter wollte sich in die Karten schauen lassen, und keine und keiner wollte Zahlen nennen, wieviel sie oder er für die Erstellung der Breitbanderschliessung mit dieser Technologie im Kanton investieren würde. Wenn heute auf der grünen Wiese eine Glasfasererschliessung aufgebaut werden könnte, würde sicher versucht, genau die Erschliessung zu realisieren, wie sie Grossrat Markus Stäger beschrieben hat. Im Kanton Appenzell I.Rh. sind aber bereits in verschiedenen Gebieten von der SAK, der Swisscom AG, aber auch der UPC Schweiz GmbH Internetanschlüsse realisiert worden. Innerhalb der bestehenden Projektgruppe wurde der Entscheid getroffen, einen Weg zu suchen, die verschiedenen bereits vorhandenen Infrastrukturen zu nutzen. Es soll nicht parallel zu den bestehenden Infrastrukturen ein komplett neues Netz aufgebaut werden. Wenn man vom Netzgebiet der SAK absieht, hat die Swisscom AG die grösste Infrastruktur im Kanton realisiert. Es trifft zu, dass die Swisscom AG die Punkt-zu-Mehrpunkt-Technologie anwendet. Während die Glasfaserleitungen in den Strassen von allen Anbieterinnen und Anbietern genutzt werden, erfolgt bei der Abzweigung in die einzelnen Liegenschaften eine Aufspaltung auf die einzelne Anbieterin oder den einzelnen Anbieter. Ab der Aufspaltung bis in die Gebäude verwendet die Swisscom AG aus Kostenüberlegungen zum Teil noch Kupferleitungen. Teilweise gehen die Glasfasern aber bereits bis ins Gebäude, und nur noch der Anschluss der einzelnen Wohnung erfolgt über Kupferdraht. Die Swisscom AG setzt, wo es Sinn macht, insbesondere bei Neubauten aber auch die Punkt-zu-Punkt-Technologie ein. Die Projektgruppe hat die Vor- und Nachteile beider Technologien geprüft. Wenn die Glasfaserleitung bis ins Gebäude gebaut wird, wird mit beiden Technologien eine gleich grosse Bandbreite erreicht. Die Punkt-zu-Mehrpunkt-Technologie der Swisscom AG ist technisch und von der Leistung her nicht schlechter. Ein gewisser Nachteil besteht darin, dass andere Anbieterinnen und Anbieter von Internetdiensten für eine Mitnutzung die Leitungen der Swisscom AG mieten müssen. Es trifft auch zu, dass mit dieser Technologie die Swisscom AG gewisse Vorteile gegenüber anderen Anbieterinnen und Anbietern hat. Landammann Roland Dähler gibt aber auch zu bedenken, dass sich die Swisscom AG bei den langen Verhandlungen als einzige Anbieterin zu Investitionen im Kanton bereiterklärt hat. Die UPC Schweiz GmbH hat insbesondere an der Erschliessung ausserhalb der Bauzonen kein Interesse gezeigt. Von der SAK sind bezüglich der Bereitschaft für Investitionen im Kanton auch keine konkreten Zahlen genannt worden. Mit einer Schätzung wurde ermittelt, was eine Erschliessung von 80% der ganzjährig bewohnten Häuser im Kanton mit der Punkt-zu-Punkt-Technologie kosten würde. Die Schätzung lautete auf Fr. 40 Mio. bis Fr. 50 Mio. Wenn diese Erschliessung nicht mit der Swisscom AG erfolgen soll, muss dies jemand anders umsetzen. Da die Swisscom AG eine andere Technologie anwendet, müsste der

Kanton den grössten Teil der Kosten tragen. Mit der Variante der Swisscom AG kostet die Erschliessung insgesamt zirka Fr. 8 Mio. Für die Nutzerin oder den Nutzer des Internetanschlusses besteht am Schluss kein Unterschied. In den letzten neun Jahren ist bei diesem Projekt deshalb nicht viel passiert, weil keine Anbieterin oder kein Anbieter von sich aus Investitionen in die Breitbanderschliessung im Kanton tätigen wollte, zumal die Rentabilität des Netzes aus dem Verkauf von Abonnementen, insbesondere im Streusiedlungsgebiet, wirtschaftlich nicht interessant ist. Die Projektgruppe ist vom Weg überzeugt, die Breitbanderschliessung im Kanton mit der Swisscom AG im Lead und begleitend mit der SAK, welche heute bereits eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscom AG hat, auf dem bereits Bestehenden auszubauen. Dieser Ausbau reicht zur Abdeckung der Bedürfnisse in den kommenden 10 bis 15 Jahren. Wie sich die Technologie bis dahin entwickelt, kann man heute noch nicht abschätzen. Der vertretbare Umgang mit den Finanzen des Kantons wurde heute Morgen ausführlich diskutiert. Das Stimmvolk würde einen Antrag, mit dem für den Ausbau der Breitbanderschliessung im Kanton öffentliche Mittel im Umfang von Fr. 40 Mio. bis Fr. 50 Mio. investiert werden müssten, kaum gutheissen, sodass wahrscheinlich noch viele Jahre für die Realisierung einer Glasfasererschliessung gekämpft werden müsste. Mit einer Kooperation mit der Swisscom AG kann das Projekt mit Investitionen der öffentlichen Hand von zirka Fr. 2 Mio. so vorangetrieben werden, dass schon bald wesentlich bessere Internetverbindungen im Kanton realisiert sind.

Zum Abschluss der Sitzung bedankt sich Grossratspräsident Matthias Rhiner für die erneute Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten durch die Schulgemeinde Appenzell. Im Weiteren informiert er, dass auch die Februarsession 2021 wieder in der Aula Gringel stattfinden wird.

Appenzell, 4. Januar 2021

Der Ratschreiber:

Markus Dörig



Schlussfassung

Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2021

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **E656.010**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 3, Art. 67 und Art. 75 des Steuergesetzes vom 25. April 1999,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen Personen für das Jahr 2021 beträgt 96%.

² Der Gewinnsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2021 beträgt 6%.

³ Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2021 beträgt 0.5 Promille.

⁴ Die Reduktion des Gewinnsteuersatzes bei juristischen Personen für Gewinnanteile, welche im folgenden Geschäftsjahr in Form einer Dividende ausgeschüttet werden, beträgt für das Jahr 2021 25%.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.



Fassung Landsgemeinde Gesetz über Ausbildungsbeiträge (AusbG)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu:	E416.000
Geändert:	–
Aufgehoben:	416.000

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Kanton gewährt Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien und Darlehen, wenn die finanziellen Verhältnisse der Person in Ausbildung, ihrer Eltern oder anderer gesetzlich Verpflichteter nicht ausreichen.

Art. 2 Zweck

¹ Ausbildungsbeiträge sollen den Zugang zur Bildung erleichtern, die Chancengleichheit fördern und die Existenzsicherung während der Ausbildung unterstützen.

² Bei der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen soll die freie Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte gewährleistet werden.

Art. 3 Anspruchsvoraussetzungen

¹ Anspruch auf Ausbildungsbeiträge hat, wer

- a) beitragsberechtigt ist;
- b) im Kanton stipendienrechtlichen Wohnsitz hat;
- c) eine anerkannte Ausbildung absolviert und
- d) einen finanziellen Bedarf nachweist.

II. Beitragsberechtigung**Art. 4** Mit Schweizer Bürgerrecht

¹ Eine Person mit Schweizer Bürgerrecht ist beitragsberechtigt, wenn sie in der Schweiz zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

² Für eine Ausbildung in der Schweiz ist eine Person mit schweizerischem Bürgerrecht auch dann beitragsberechtigt, wenn

- a) die Eltern im Ausland wohnen oder sie verwaist ist und im Ausland wohnt und
- b) sie an ihrem ausländischen Wohnort wegen fehlender Zuständigkeit keine Ausbildungsbeiträge erhält.

Art. 5 Ohne Schweizer Bürgerrecht

¹ Eine Person ohne Schweizer Bürgerrecht ist beitragsberechtigt, wenn sie in der Schweiz zivilrechtlichen Wohnsitz hat und

- a) über eine Niederlassungsbewilligung verfügt oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt ist und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt oder
- b) von der Schweiz als staatenlos oder als Flüchtling anerkannt ist oder
- c) Bürgerin oder Bürger eines Staats ist, deren Staatsangehörige für Ausbildungsbeiträge aufgrund internationaler Übereinkommen Schweizer Staatsangehörigen gleichgestellt sind.

III. Stipendienrechtlicher Wohnsitz

Art. 6 Eltern

¹ Eine Person hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn

- a) ihre Eltern zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben, oder
- b) die appenzell-innerrhodische Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuletzt für die Person zuständig war.

² Ausserdem haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton:

- a) Personen mit appenzell-innerrhodischem Bürgerrecht, deren Eltern nicht in der Schweiz wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; haben sie mehrere Kantonsbürgerrechte, haben sie stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn sie das appenzell-innerrhodische Bürgerrecht als letztes erworben haben.
- b) Staatenlose und dem Kanton zugewiesene Flüchtlinge, wenn sie volljährig sind und zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben.

³ Haben die Eltern den zivilrechtlichen Wohnsitz an verschiedenen Orten, ist der Wohnsitz des bisherigen oder letzten Inhabers der elterlichen Sorge massgebend. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge ist der Wohnsitz des Elternteils massgebend, unter dessen Obhut die Person hauptsächlich steht oder zuletzt stand. Begründen die Eltern ihren Wohnsitz an verschiedenen Orten erst nach Mündigkeit der Person in Ausbildung, ist der Wohnsitz des Elternteils massgebend, bei dem die Person sich hauptsächlich aufhält.

Art. 7 Erwerb oder Familienhaushalt

¹ Eine Person hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn sie nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Ausbildungsbeiträge beansprucht, während mindestens zwei Jahren ununterbrochen den zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hatte und durch eigenen Erwerb finanziell unabhängig war.

² Dem Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung gleichgestellt ist die mindestens vierjährige finanzielle Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit; als eigene Erwerbstätigkeit gilt auch die Führung eines Familienhaushalts mit Unmündigen oder Pflegebedürftigen, Militär- und Zivildienst sowie Arbeitslosigkeit.

³ Der Grosse Rat kann die berufsbefähigenden Ausbildungen näher umschreiben.

Art. 8 Fortdauer

¹ Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen.

IV. Ausbildungen**Art. 9** Beitragsberechtigte Ausbildung

¹ Ausbildungsbeiträge werden gewährt für Ausbildungen, die zu einem anerkannten Abschluss auf folgenden Ausbildungsstufen führen:

- a) Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung und Mittelschulen)
- b) Tertiärstufe (Hochschulen und höhere Berufsbildung).

² Der Grosse Rat bestimmt, welche Abschlüsse anerkannt werden.

³ Ausbildungsbeiträge werden weiter gewährt für

- a) Brückenangebote, sofern eine Beteiligung an ihren Kosten bewilligt worden ist;
- b) Passerellen;
- c) Weiterbildungen und
- d) Doktorate und Nachdiplomstudien.

⁴ Ausgeschlossen sind Ausbildungsbeiträge für Ausbildungen der Sekundarstufe I.

Art. 10 Voraussetzungen

¹ Die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen setzt voraus, dass die Aufnahme- oder Promotionsbedingungen erfüllt werden.

² Ausbildungsbeiträge werden für Ausbildungen in der Schweiz ausgerichtet. Für eine Ausbildung im Ausland werden sie ausgerichtet, wenn

- a) es sich um ein Hochschulstudium handelt, oder
- b) sie der Ausbildung in der Schweiz gleichwertig ist.

V. Form und Dauer der Ausbildungsbeiträge

Art. 11 Beitragsarten

¹ Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und in der Regel nicht zurückzuzahlen sind.

² Darlehen sind einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und zurückzuzahlen und zu verzinsen sind.

Art. 12 Form der Beitragsgewährung

¹ Ausbildungsbeiträge für die Erstausbildung auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe werden als Stipendien ausgerichtet. Ergänzend können Darlehen gewährt werden.

² Wird die Erstausbildung oder ein Teil davon nach dem 35. Lebensjahr begonnen, wird der Ausbildungsbeitrag als Darlehen ausgerichtet. Die Ständekommission kann Ausnahmen festlegen.

³ Ausbildungsbeiträge für die Zweitausbildung, Weiterbildungen, Doktorats- und Nachdiplomstudien werden als Darlehen gewährt. Die Ständekommission kann Ausnahmen festlegen.

⁴ Ausbildungsbeiträge für Brückenangebote werden nur in Form von Stipendien ausgerichtet.

Art. 13 Erst- und Zweitausbildung

¹ Die Erstausbildung umfasst die Ausbildungen nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht bis zum Abschluss einer beruflichen Grundbildung oder einer Mittelschule und die weiterführenden Ausbildungen bis zum Abschluss eines Masterstudiums, solange sie auf einer bereits abgeschlossenen Ausbildung aufbauen.

² Eine Zweitausbildung liegt vor, soweit eine Ausbildung nicht auf einem in der Erstausbildung erworbenen Abschluss aufbaut.

Art. 14 Dauer

¹ Ausbildungsbeiträge werden für die reglementarische Minimaldauer der Ausbildung ausgerichtet. Bei Ausbildungsgängen von mehr als einem Jahr besteht der Anspruch bis zwei Semester über die reglementarische Minimaldauer hinaus.

² Ausnahmsweise können für eine längere Dauer Ausbildungsbeiträge gewährt werden, namentlich wenn sich der Abschluss der Ausbildung aus sozialen, wirtschaftlichen, familiären oder gesundheitlichen Gründen verzögert hat.

Art. 15 Wechsel der Ausbildung vor Abschluss

¹ Bei einem Wechsel der Ausbildung bleibt der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge bestehen. Die Dauer der Beitragsberechtigung richtet sich nach der neuen Ausbildung. In begründeten Fällen kann die Dauer der Beitragsberechtigung angemessen gekürzt werden.

² Wird die Ausbildung auf der gleichen Ausbildungsstufe zum zweiten Mal gewechselt, erlischt der Anspruch auf Stipendien. Der Anspruch auf Darlehen bleibt bestehen.

VI. Finanzieller Bedarf und Beitragshöhe**Art. 16** Finanzieller Bedarf

¹ Der finanzielle Bedarf umfasst die für die Lebenshaltung und Ausbildung notwendigen Kosten, sofern sie die zumutbare Eigenleistung der Person in Ausbildung und die zumutbaren Fremdleistungen ihrer Eltern oder anderer gesetzlich Verpflichteter übersteigen.

² Der Person in Ausbildung werden Ausbildungsbeiträge in Höhe des finanziellen Bedarfs ausgerichtet, höchstens aber die durch den Grossen Rat festgelegten Beiträge.

³ Ist die angestrebte Ausbildung unter mehreren vergleichbaren nicht die kostengünstigste, können Ausbildungsbeiträge gekürzt werden. Als für die Ausbildung notwendige Kosten anzurechnen sind mindestens die Ausgaben, die der Person in Ausbildung auch bei der kostengünstigsten Lösung anfallen würden.

Art. 17 Zumutbare Eigenleistung

¹ Die zumutbare Eigenleistung bemisst sich nach Vermögen und Einkommen der Person in Ausbildung. Als minimale Eigenleistung kann ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden.

Art. 18 Zumutbare Fremdleistung

¹ Die zumutbaren Fremdleistungen bemessen sich nach Vermögen und Einkommen der gesetzlich Verpflichteten.

² Auf die Anrechnung der zumutbaren Leistungen der Eltern wird teilweise verzichtet, wenn die Person in Ausbildung

- a) eine berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen hat und mindestens zwei Jahre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war; oder
- b) eine berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen und das 25. Altersjahr vollendet hat; oder
- c) während vier Jahren aufgrund von Erwerbstätigkeit, Führung eines eigenen Haushalts mit Unmündigen oder Pflegebedürftigen, Militär- und Zivildienst oder Arbeitslosigkeit finanziell von den Eltern unabhängig war; oder
- d) verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt; oder
- e) Kinder hat.

Art. 19 Berechnungsgrundlage

¹ Massgebend für die Berechnung des finanziellen Bedarfs sind die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

² Diese werden in der Regel aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuererklärung erhoben.

VII. Rückerstattung

Art. 20 Rückerstattung von Ausbildungsbeiträgen

¹ Ausbildungsbeiträge sind zurückzuerstatten, wenn sie durch falsche oder unvollständige Angaben erwirkt oder ihrem Zweck entfremdet wurden.

² Bei einem Abbruch der Ausbildung können die für die restliche Ausbildungszeit ausbezahlten Ausbildungsbeiträge zurückgefordert werden.

³ Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn er nicht innert eines Jahres seit Kenntnis des Rückerstattungsgrunds geltend gemacht wird. Er erlischt in jedem Fall zehn Jahre nach der Beitragsauszahlung.

Art. 21 Rückzahlung von Darlehen

¹ Darlehen sind innerhalb von zehn Jahren seit Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zurückzubezahlen.

Art. 22 Verzinsung

¹ Darlehen sind ab dem siebten Monat nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zu verzinsen.

² In Härtefällen kann auf die Zinszahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Art. 23 Rückzahlung von Kantonsbeiträgen an Hochschulen

¹ Wer nach dem vollendeten 60. Altersjahr eine Ausbildung an einer Hochschule aufnimmt, an die der Kanton aufgrund vertraglicher Verpflichtungen Beiträge leistet, hat dem Kanton die geleisteten Beiträge zurückzuerstatten.

VIII. Verfahren**Art. 24** Mitwirkungspflichten

¹ Wer Ausbildungsbeiträge beansprucht, ist zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunft über die massgebenden Tatsachen verpflichtet. Wesentliche Änderungen sind unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

² Ausbildungsbeiträge können im Falle der Verletzung von Mitwirkungspflichten gekürzt sowie ganz oder teilweise widerrufen werden.

³ Wer in grober Weise oder wiederholt gegen Mitwirkungspflichten verstösst, kann von jeder weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.

Art. 25 Datenbearbeitung und Amtshilfe

¹ Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons erteilen unentgeltlich die zur Prüfung von Beitragsgesuchen erforderlichen Auskünfte.

² Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags kann die AHV-Versichertennummer zur systematischen Datenverarbeitung verwendet werden.

IX. Erwachsenenbildung

Art. 26 Förderung

¹ Der Kanton kann im Rahmen der durch den Grossen Rat bewilligten Kredite die Erwachsenenbildung fördern.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 27 Vollzugsrecht

¹ Der Grosse Rat erlässt die zum Vollzug dieses Erlasses erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Für technische und verstärktem Wandel unterworfenen Belange, etwa die Berechnung des finanziellen Bedarfs, können die Regelungsbefugnisse mit der Verordnung an die Ständekommission übertragen werden.

Art. 28 Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Gesetz ist auf alle Gesuche anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten eingereicht werden.

Art. 29 Inkrafttreten

¹ Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes wird durch den Grossen Rat vorgenommen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Aufhebung Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987.

IV.

Die Inkraftsetzung dieses Beschlusses wird durch den Grossen Rat vorgenommen.



Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Änderungen am Zusammenschlussvertrag zwischen den Bezirken Schwende und Rüte

vom 30. November 2020

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Anwendung von Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz, FusG),

beschliesst:

I.

¹ Die Änderungen am Zusammenschlussvertrag zwischen den Bezirken Schwende und Rüte werden genehmigt.

² Ergeben sich im Ablauf weitere Änderungen, weil Abstimmungen verschoben werden müssen, gelten diese ebenfalls als genehmigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.



ZUSAMMENSCHLUSSVERTRAG ZWISCHEN DEN BEZIRKEN SCHWENDE UND RÜTE

Die Bezirksgemeinden von Schwende und Rüte,

gestützt auf Art. 5 ff. des Fusionsgesetzes
sowie die Grundsatzabstimmungen vom 5. Mai 2019,

*im Bestreben, sich durch Vereinigung zu stärken,
im Willen, das Milizsystem zu festigen,
in der Verantwortung für das Wohl aller,
im Bewusstsein um ihre Geschichte,
mit dem Mut, Neues zu erschaffen,*

vereinbaren:

Art. 1

Zusammenschluss Die Bezirke Schwende und Rüte schliessen sich per 1. Mai 2022 zu einem neuen Bezirk zusammen.

Art. 2

Name, Gebiet und Wappen

¹ Der neue Bezirk heisst Schwende-Rüte.
² Der neue Bezirk umfasst das Gebiet und die Bevölkerung der bisherigen Bezirke Schwende und Rüte. Die bisherigen, nicht gemeinsamen Grenzen bilden die Grenzen des neuen Bezirks.
³ Das Wappen des neuen Bezirks ist im Anhang dargestellt.

Art. 3

Organe

¹ Die Organe des neuen Bezirks sind:
a) die Bezirksgemeinde;
b) der Bezirksrat;
c) die Rechnungsprüfungskommission.
² Der Sitz der Bezirksverwaltung wird durch den Bezirksrat festgelegt.

Art. 4

Zustandekommen

¹ Der Zusammenschluss kommt zustande, wenn beide Bezirksgemeinden dem Vertrag mit einfachem Mehr zustimmen.
² Der Vertrag wird den Stimmberechtigten gleichzeitig und örtlich getrennt an den ordentlichen Bezirksgemeinden unterbreitet.
³ Vorbehalten sind
a) die vorgängige Genehmigung des Vertrags durch den Grossen Rat und
b) die nachträgliche Genehmigung des Zusammenschlusses durch die Landsgemeinde.

Art. 5

Umsetzung

¹ Der Zusammenschluss wird per 1. Mai 2022 umgesetzt.
² Mit der Bezirksgemeinde des neuen Bezirks tritt dieser die Rechtsnachfolge der Bezirke Schwende und Rüte an. Der neue Bezirk tritt damit auch in alle vertraglichen – namentlich arbeitsrechtlichen – Verhältnisse der bisherigen Bezirke Schwende und Rüte ein. Insbesondere haftet der neue Bezirk auch für Handlungen und Unterlassungen der bisherigen Bezirke, wobei ein Regress auf frühere Behördenmitglieder oder Angestellte vorbehalten bleibt.
³ Die Amtsdauer der Organe der Bezirke Schwende und Rüte sowie der weiteren Behördenmitglieder, die von der Bezirksgemeinde bestellt werden, endet mit der Wahl der Nachfolge.
⁴ Für Kommissionen und Delegationen des Bezirks legt der Bezirksrat das Erforderliche fest.

⁵ Die Bezirksräte von Schwende und Rüte sorgen in der Zeit zwischen dem Entscheid über den Zusammenschlussvertrag und dem 1. Mai 2022 gemeinsam für den Vollzug des Vertrags und die ordnungsgemässe Vorbereitung der Umsetzung des Zusammenschlusses.

⁶ Die Bezirksräte können je Personen in eine Arbeitsgruppe delegieren, die zuhanden der Bezirksräte die zur Umsetzung des Zusammenschlusses nötigen Geschäfte vorbereitet.

Art. 6

¹ An der ersten gemeinsamen Bezirksgemeinde vom 1. Mai 2022 werden folgende Behördenmitglieder des neuen Bezirks für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt:

Erste gemeinsame
Bezirksgemeinde

- a) die regierende Frau Hauptmann oder der regierende Hauptmann;
- b) die stillstehende Frau Hauptmann oder der stillstehende Hauptmann;
- c) fünf weitere Mitglieder des Bezirksrats;
- d) zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und ein Ersatzmitglied;
- e) ein Mitglied für das Bezirksgericht;
- f) die Vermittlerin oder der Vermittler und deren Vertreterin oder dessen Vertreter.

² Zu Beginn bestimmt die Bezirksgemeinde eine ausserordentliche Gemeindeführerin oder einen ausserordentlichen Gemeindeführer, die oder der die Bezirksgemeinde bis zur Wahl der regierenden Frau Hauptmann oder des regierenden Hauptmanns leitet.

³ Weiter wird namentlich über folgende Geschäfte abgestimmt:

- a) Reglement über die Grundordnung;
- b) Reglement über den Fonds für eine aktive Bodenpolitik.

Art. 7

¹ Genehmigt die Bezirksgemeinde vom 1. Mai 2022 die Grundordnung des Bezirks nicht, so sind bis zum Inkrafttreten des neuen Erlasses die Reglemente des Bezirks Rüte (Reglement über die Grundordnung des Bezirks Rüte vom 1. Mai 2016, Beschluss des Bezirksrates Rüte über die Vergütung an Behördenmitglieder vom 8. November 2017 sowie Beschluss des Bezirksrates Rüte über die finanziellen Einzelkompetenzen der Mitglieder vom 8. November 2017) sinngemäss anwendbar.

Reglemente

² Nimmt die Bezirksgemeinde das Reglement über den Fonds für eine aktive Bodenpolitik nicht an, so wird der entsprechende Fonds von Rüte im Rechnungsjahr 2022 aufgelöst.

³ Per 1. Mai 2022 gelten alle Reglemente des Bezirks Schwende als aufgehoben.

Art. 8

Der Steuerfuss für das ganze Jahr 2022 beträgt 23 Prozent.

Steuerfuss 2022

Art. 9

Budget und
Finanzplanung

¹ Die Bezirksräte von Schwende und Rüte erarbeiten ein gemeinsames Budget sowie je separate Budgets für das Jahr 2022.

² Es wird eine gemeinsame Finanzplanung erstellt.

Art. 10

Rechnungsfüh-
rung 2022

Die Bezirksräte von Schwende und Rüte führen von Januar 2022 bis Mai 2022 eine gemeinsame konsolidierte sowie separate Rechnungen.

Art. 11

Prüfung Jahres-
rechnungen

¹ Die Prüfung der Jahresrechnung 2021 der bisherigen Bezirke Schwende und Rüte erfolgt durch die jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsorgane.

² Die Prüfung der konsolidierten Jahresrechnung 2022 erfolgt durch das neue Rechnungsprüfungsorgan.

Art. 12

Genehmigung
Jahresrechnun-
gen 2021

Die Stimmberechtigten von Schwende und Rüte stimmen an der ersten, gemeinsamen Bezirksgemeinde vom 1. Mai 2022 je separat über ihre Jahresrechnungen 2021 ab.

Art. 13

Treuepflicht

¹ Die Bezirke verpflichten sich, nicht gegen diesen Vertrag zu handeln. Sie verpflichten sich insbesondere, sich in der Zeit bis zur Umsetzung in den folgenden Angelegenheiten gegenseitig abzusprechen:

- a) Änderungen von arbeitsrechtlichen Verhältnissen;
- b) Übernahme neuer Aufgaben;
- c) Änderung von Mitgliedschaften, Beteiligungen oder Zusammenarbeitsverhältnissen.

² Im Übrigen gelten die Sicherungsvorgaben nach Art. 10 des Fusionsgesetzes.

Vom Grossen Rat vorgängig genehmigt:
Appenzell, 3. Februar 2020 /

Grossratspräsident Matthias Rhiner

Ratschreiber Markus Dörig

Namens der Bezirksgemeinde Schwende:
Weissbad,

Regierender Hauptmann _____

Stillstehender Hauptmann _____

Namens der Bezirksgemeinde Rüte:
Appenzell Steinegg,

Regierender Hauptmann _____

Stillstehender Hauptmann _____

Von der Landsgemeinde genehmigt:

Appenzell,

Reg. Landammann _____

Ratschreiber _____

ANHANG: WAPPEN SCHWENDE-RÜTE

